

Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis Nr. 40 000.— für die Millimeterzeile.
Fernsprechnummer Nr. 6626

Bezugspreis Nr. 240 000.— für Januar

Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Posen T. z.

22. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes.

24. Jahrgang des Posener Ratteisenboten

Nr. 1

Poznań (Posen), Wjazdowa 3, den 4. Januar 1924

5. Jahrgang

Nachdruck des Gesamtinhaltes nur mit Erlaubnis der Schriftleitung gestattet.

2 Arbeiterfragen. 2

Lohntabelle für den Monat Dezember 1923.

Der durchschnittliche Roggenpreis nach den Notierungen in der Zeit vom 28. bis 30. Dezember 1923, festgestellt durch die Tarifkommission in Posen, beträgt 5 625 000.— M.

		Monatslohn:
1. Meczniak	7 Btr. das Jahr	3 281 250.— M.
2. Wächter, Viehhirten und Feldhüter	8 " " "	3 750 000.— "
3. Pferdeflechte	9 " " "	4 218 750.— "
4. Bögte u. Kutscher	10 " " "	4 687 500.— "
5. Handwerker	12 " " "	5 625 000.— "
Für Kujawien:		
a) Meczniak	8 Btr. das Jahr	3 750 000.— "
b) Wächter, Viehhirten u. Feldhüter	9 " " "	4 218 750.— "
c) Pferdeflechte	10 " " "	4 687 500.— "
d) Bögte u. Kutscher	10 " " "	4 687 500.— "
e) Handwerker	12 " " "	5 625 000.— "
6. Häusler	12 Pfd. den Tag	675 000.— " tägl.
7. Frauen	1 Pfd. die Stunde	56 250.— " stündl.
8. Scharwerker:		
Rat. I b.	3 Pfd. den Tag	168 750.— " tägl.
" II.	5 " " "	281 250.— " "
" III.	7 1/2 " " "	421 875.— " "
" IV.	12 " " "	675 000.— " "
9. Saisonarbeiter (auswärtige und örtliche)		
Rat. a	13 Pfd. den Tag	731 250.— " "
" b	8 1/2 " " "	478 125.— " "
" c	6 " " "	337 500.— " "

Poznań, den 31. Dezember 1923.

Związek Rob. Roln. i Lesn. Z. Z. P.
Piotr. Winowski.

Zjednoczenie Prof. Rolnych v. Fragstein.

Związek Rob. Roln. Rz. Polskie
Kiebałsiewicz.

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen
Friederici.

Landwirtschaftlicher Tarifvertrag.

Die am 11. v. Mts. in Warschau begonnenen Verhandlungen über den landwirtschaftlichen Rahmentarif mußten leider am 14. v. Mts. wieder abgebrochen werden, da ein Ergebnis nicht erzielt werden konnte. Die Neuverhandlung wurde seitens des Regierungsvertreters daher auf eine unbestimmte Zeit hinausgeschoben.

Die Forderungen der Arbeitnehmerorganisationen waren infolgedessen in erster Linie unannehmbar, weil sie zum Teil außerhalb des Rahmens der eigentlichen vertraglichen Verpflichtungen sich beliefen. Die Annahme dieser Anträge hätte in der Form grundlegende Abänderungen schwerwiegender Art zur Folge gehabt.

In zweiter Linie forderten dann die Vertreter der Arbeitnehmerverbände eine so große Anzahl von Abänderungsvorschlägen für die einzelnen Artikel des Tarifvertrages, daß auch hierdurch die Verhandlung zum Scheitern gebracht wurde.

Aus diesen Gründen empfehlen wir unseren Mitgliedern, am Kündigungsstermin die neu zu verpflichtenden Arbeiter auf Grundlage des Tarifkontrattes vom 28. April 1923 auch für

das Jahr 1924/25 zu mieten, jedoch mit der Bedingung, daß seitens der Parteien ein etwa später noch für das Jahr 1924/25 neu vereinbarter Vertrag als maßgebend und verpflichtend anzusehen ist.

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen.

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 31. Dezember 1923.

Bank Brzemyskiowicz I.-II. Em.	700 %	Hartwig Kantorowicz I.-II. Em.	900 %
Bank Brzojski-Alt. I.-XI. E.	1 300 %	Stefa I.-III. Em.	700 %
Polski Bank Handlowy-Alt. I.-IX. Em.	600 %	Bubań. Fabryka przetw. ziemn. I.-IV. Em. (o. Kupons)	17 000 %
Pozn. Bank Biernian-Alt. I.-V. Em.	220 %	Dr. Kom. Mar.-Alt. I.-IV. Em. (o. Kup.)	9 000 %
Bank Włocławek I.-II. Em.	70 %	Włocławek I.-II. Em.	420 %
Arcona I.-V. Em. (o. Kup.)	450 %	Włocławek I.-V. Em.	350 %
M. Marc kowski I.-VI. Em.	190 %	Baria-Altier I.-VIII. Em.	400 %
S. Cegielni-Alt. I.-IX. Em.	430 %	Platno I.-III. Em.	290 %
Centrala Skór I.-V. Em.	700 %	Pozn. Spółka Drzewna I.-VII. Em.	430 %
Cukrownia Bismy I.-III. E.	16 000 %	Luia I. u. III. Em. (o. Kup.)	2 400 %
G. Hartwig I.-VI. Em.	260 %	Arkawit	10 000 %
Perzfeld Victorius I.-II. Em.	2 000 %		

Kurse an der Warschauer Börse vom 2. Januar 1924.

1 Dollar = poln. Mark	6 400.—	1 österr. Krone = poln. Mark	0,0905
1 deutsche = polnische Mark	—	1 norweg. " = poln. Mark	—
1 Pfd. Sterling = poln. Mark	27750.—	1 schwed. " = poln. Mark	—
1 schw. Frs. = poln. Mark	1 118,50	1 dänische " = poln. Mark	—
1 frz. Frs. = poln. Mark	326,50	1 holl. Gulden = poln. Mark	2 433.—
1 belg. Frs. = poln. Mark	287,75	1 tschech. Kron. = poln. Mark	186,50

Die Kurse an der Posener und Warschauer Börse verstehen sich in Tausend Mark. Es sind also an jede Zahl 3 Nullen anzuhängen.

Kurse an der Danziger Börse vom 2. Januar 1924.

1 Doll. = Danz. Gulden	5,89	1 000 000 polnische Mark =	
1 Pfund Sterling =	—	Danziger Gulden	0,94
Danziger Gulden	—		

Kurse an der Berliner Börse vom 31. Dezember 1923.

100 holl. Gulden =	—	3 1/2 % Pol. Pfdb. C.	—
deutsche Mark =	160 000	4 % Pol. Pfdb. D. u. E.	—
100 schw. Francs =	—	5 % Dt. Reichsanleihe	50 %
deutsche Mark =	74 000	Stbant.-Alt.	2 500 %
1 engl. Pfund =	—	Oberschl. Kof.-Werte	48 000 %
deutsche Mark =	18 300	Oberschl. Eisen	—
1 Dollar = dtsch. Mark =	4 200	rauhbed	23 500 %
100 polnische Mark =	—	Laura-Hütte	23 010 %
deutsche Mark =	—	Hohenlohe-Werte	38 500 %

Die Kurse an der Berliner Börse verstehen sich in Milliarden Mark. Es sind also an jede Zahl 9 Nullen anzuhängen.

Kursnotierungen für den Schweizer Franken an der Warschauer Börse.

11. 12. 1923	670 000.—	17. 12.	1 012 000.—	22. 12.	1 045 000.—
12. 12. 1923	680 000.—	18. 12.	1 063 000.—	27. 12.	1 094 500.—
13. 12. 1923	776 500.—	19. 12.	1 064 000.—	28. 12.	1 102 500.—
14. 12. 1923	785 000.—	20. 12.	1 063 000.—	29. 12.	1 111 500.—
15. 12. 1923	906 400.—	21. 12.	1 046 000.—	31. 12.	1 120 000.—

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß die Vollmacht des Herrn Martin Gutzeit für unsere Geschäftsstelle Bydgoszcz mit dem 31. Dezember 1923 erloschen ist.

Posensche Landesgenossenschaftsbank, sp. z ogr. odp.

101509

4914
A



4

Bauernvereine.

4

Kreisbauern-Verein Poznań.

Sitzung am Donnerstag, dem 10. Januar, vormittags ½12 Uhr: 1. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Vermögenssteuer, Berichterstatter Herr Sienko-Poznań. 2. Die Landschaftliche Beleihung, Berichterstatter Herr Rittergutsbesitzer von Massenbach-Konin.

Kreisbauern-Verein Gokhn.

Sonntag, d. n. 13. Januar 1924, nachm. 3 Uhr Versammlung im Vereinslokal. Um zahlreiches Erscheinen wird ge etn.

5

Bauwesen und Baustoffe.

5

Ratschläge bei Ausbruch von Bränden.

Im Anschluß an die Besprechung eines großen Brandes, bei dem 144 Rinder verbrannten, gibt Inspektor Sieck nachstehende beachtenswerte Ratschläge im Amtsblatt der Kammer Kiel:

Bei Ausbruch eines Feuers wird die Nachtwache zunächst das Personal alarmieren; nur wer derartige schauerliche Brandfälle miterlebt hat, kann ermessen, wie unheimlich schnell trockene Heu- und Strohvorräte große, stidige Rauch- und Qualmwellen entwickeln. Personen, welche nach Herbeiholen des Schlüssels in den Haupteingang des Stalles eilen, um die verschiedenen Stallausgänge von innen zu öffnen, laufen Gefahr, zu ersticken oder von einzelnen in ihrer Todesangst losgerissenen Tieren überannt zu werden, welche sich erfahrungsgemäß an Menschen herandrängen, dort Schutz und Hilfe erwartend.

Unwillkürlich wirft man die Frage auf, wie jeder Tierhalter sich vor solchen Schäden schützt. In allen Vieh- und Pferdebeställen sollten die Türen nur nach außen schlagen und wenn es unumgänglich nötig erscheint, von draußen mit Vorhängeschlössern vergeschlossen werden. Bei den vielen Dungtüren dürfte dieses aber im täglichen Leben regelmäßig jeden Abend praktisch kaum durchführbar sein, auch wäre in Gefahrenfällen nachts im Dunkeln das Aufschließen viel zu zeitraubend. Aus diesen Erwägungen heraus dürfte es sich empfehlen, die verschiedenen Ausgänge der Viehställe keinesfalls von innen zu verriegeln, möglichst auch nicht von außen durch Schlösser abzuschließen; es soll allerdings nicht verkannt werden, daß dadurch jedem Unberufenen der Zutritt frei ist.

Um das Eigentum gegen Diebstahl und Feuer zu schützen, sind nicht alte, gebrechliche, halbtotbe Invaliden als Nachtwache, sondern handfeste Leute, die schnell entschlossen handeln, mit scharfen Hunden am Platze. Bei den großen Werten, die auf dem Spiele stehen, ist diese Aufwendung unerlässlich. Unser Augenmerk muß sich mehr auf schnell zu lösende Viehentkuppelungsrichtungen lenken. Die bekannten Kloben und Bügel funktionieren, so lange sie neu und rostfrei sind und die Röhre ruhig stehen. Bei einer Feuersbrunst wird das durch die Todesangst sich wild gebürdende Vieh die Bügel verbiegen, und dann sind diese schwer zu öffnen. Bei einfachen Ketten empfiehlt sich ein genügend großer Knebel (Wirbel) und Ring, oben im Nacken sitzend, seitwärts und unter dem Halse ist in solchen Fällen den Tieren schwer beizukommen.

11

Dünger.

11

Norgesalpeter.

Der Norgesalpeter wird jetzt auch in Säcken verpackt geliefert. Diese neue Verpackung hat überall so großen Anhang gefunden, daß nur noch ¼ der Produktion in Fässern und drei Viertel in Säcken verpackt verandt wird.

Die Säcke enthalten ebenfalls 100 kg Netto-Inhalt und sind imprägniert, so daß sich der Norgesalpeter darin tabellos versenden und aufbewahren läßt.

Die Säcke haben überall den Beifall der Landwirte gefunden, da sie sehr handlich sind, und wenn leer, für tausend Zwecke in der Landwirtschaft Verwendung finden können.

12

Flachs und Hanf.

12

Zur Reinigung des Leinsamens.

In verschiedenen Gegenden hat sich auch in diesem Jahre wieder herausgestellt, daß der Lein verhältnismäßig stark mit Leinloch bezeugt ist. Die im allgemeinen üblichen Verfahren der Leinreinemigung ermöglichen es nicht, mit den bis jetzt arbeitenden Reiniungsmaschinen unbedingt leinlochfreies Saatgut zu erzielen. Um leinlochfreies Saatgut zu gewinnen, ist es, wie Dipl. agr. Walter Ruhland, Saatzüchtinspektor, mitteilt, nötig, die Leinsamenreinigung nach folgendem Verfahren, das sich bewährt hat, vorzunehmen: Der Rohflachs wird geriffelt, und die Samentkapseln werden uneröffnet mit gebräuchlichen Getreide-Reiniungsmaschinen einer Vorreinigung unterzogen. Dabei fallen Lolch und die anderen Unkräuter durch die Siebe. Erst nachdem dies geschehen ist, werden die Leinkapseln gedroschen und in den Reiniungsmaschinen weiter von der Spreu und evtl. noch vorhandenen Unkrautsamen gereinigt. Bei dieser Art der Reiniung wird es möglich sein, vollständig unkrautfreies Leinsaatgut zu erzielen. Da es in vielen Gegenden noch üblich ist, den Flachs durch Klopfen und nicht durch Riffeln zu entjamen, wodurch die Erzeugung von lochfreiem Saatgut ausgeschlossen ist, so kann nur dringend geraten werden, daß der Flachs anbauer, der seinen Samen zu Saatweizen verwenden will, wenigstens soviel riffelt und in der vorher angegebenen Weise behandelt, als hierfür benötigt wird.

Deutsche Landwirtschaftliche Presse.

16

Geflügel- und Kleintierzucht.

16

Wie erhält man im Hühnerstall Wintererier?

Es ist eine natürliche Erscheinung, daß unsere Hühner mit dem Eierlegen im Winter mehr oder weniger aushören. Der Mensch, welcher Kulturansprüche stellt und deshalb sogenannte Kulturrasen aller Haustiergattungen im Laufe der Jahre und speziell in den letzten Jahrzehnten herausgezüchtet hat, findet auch Mittel und Wege, nicht um die Natur zu kämpfen und zu bemeistern, sondern durch hilfreiches „unter die Arme greifen“ sie in ihrem Warten zu unterstützen.

Zu solchen Maßnahmen gehört die Erzeugung von Wintereriern im Hühnerstall.

Hierzu sind verschiedene Voraussetzungen erforderlich, und zwar:

1. Frühbruten, möglichst der mittelschweren und nicht der leichten Rassen;
2. richtig zusammengesetztes Futter und
3. ein Scharr-Raum.

Zum 1. Punkt ist es einleuchtend, daß nur voll entwickelte Junghennen und das sind eben solche aus Frühbruten, d. h. möglichst im März bis spätestens Anfang Mai auskommen, mit dem Legen einsetzen, wenn sich die alten Hühner noch nicht von der Mauser erholt haben.

Zweitens ist erforderlich, daß dem Hühner, von dem wir im Ei die Erzeugung von Eiweiß, d. h. fleischähnlicher Stoffe verlangen, im Winter, wenn es kein Gewürm in Feld und Garten findet, der weise Pfleger Fleisch- und Knochenreste aller Art und Herkunft verabreichen muß. Sehr zu empfehlen ist die Anschaffung einer Knochenmühle, die ihre Anschaffungskosten in einem Winter bezahlt macht.

Ein leckeres Mahl bieten den Hühnern die im Viehdämpfer unschädlich gemachten Kümmerlinge des Ferkelstalles. Als Hühnerfutter finden diese segensreiche Verwendung, anstatt daß sie im Schweinestalle die Seuchen konservieren und Futter für sie verschwendet wird, das sich nie und nimmer bezahlt macht.

Häufig hört man von der Hausfrau Klage, daß bei bestem Futter die Hühner nicht legen wollen und der Hausherr, bestänigt dies unter Verstärkung der Klage über die Speichereberaubung tagaus, tagein. Sieht man sich das Futter genauer

an, so setzt sich solches immer wieder aus Körnerkrüchten, Rüchenabfällen und dergleichen zusammen, die infolge Mangel an Eiweiß und Überfluß an Stärke oder Zucker nur Fett ansetzen, aber nicht Fleisch oder Eiweiß, das wir im Ei haben wollen. Außer dem Ersatz des sommerlichen Gewürms ist auf eben solche Beschaffung von Grünfütter Wert zu legen. Dazu eignen sich außer den Grünkohlabfällen die Rübenarten, und zwar wirkt man diese nicht einfach auf den Hof, sondern hängt sie in einem überdachten Raume etwa 1½ bis 2 Fuß über dem Erdboden auf, oder steckt sie auf einen Nagel und dergleichen, damit die Tiere sich Bewegung machen.

Damit kommen wir zur 3. Voraussetzung für Wintereier, das ist der Scharr-Raum.

Das hierzulande manchmal überreichlich vorhandene Gebäude-Inventar erübrigt in den meisten Fällen, besonders wo die Geflügelzucht nicht zu umfangreich ist, die Anlage eines besonderen Raumes, der ausschließlich dem Geflügel zum Scharrn dient, vielmehr wird sich meist eine Diele oder ein Scheunendach finden (am liebsten nach der Sonnenweite zu), wo zwischen Sand und Asche oder Kalk der Drehschabfall gesichert gegen Schnee und Regen dem Geflügel verstitert wird, wobei ihm reichliche Bewegung verschafft wird, anstatt, daß die Tiere vom frühen Morgen bis zum Aufbäumen am Abend bei schlechtem Wetter zusammengezogen in irgendeiner windgeschützten Ecke sitzen.

Ist der Scharr-Raum groß und reich mit Futter besetzt, das am besten vor dem Betreten am frühen Morgen eingeharkt wird, dann ist die häufige Forderung eines warmen Stalles übrig. Nein, nicht warm, sondern sauber soll er sein und warm machen wir uns im Winter im Freien durch Bewegung und Arbeit, daselbe gilt für die anderen Warmblüter, wozu unser Geflügel auch zählt.

Nicht vom Mangel an Futter rührt die mangelhafte Begehrigkeit der schönsten Frühbruten her, sondern von dem falsch zusammengesetzten Futter.

Lauschen wir also der Natur das Geheimnis der starken Frühjahrslegetätigkeit unserer Vögel ab, dann finden wir den Grund dafür in letzter Linie in dem reichlichen Eiweiß und Grünfütter, das Mutter Natur dem Vogel bietet. Wollen wir also daselbe Ziel erreichen, müssen dieselben Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Ausgaben für eine Knochenmühle und den Scharr-Raum bereut selbst der Hausherr nicht, denn ihn werden die täglichen Frühstückseier im Winter, also zu der Zeit, in der er bislang nie solche sah, beehren, daß der Grundsatz: Wer will verderben und weiß nicht wie, der halte nur recht viel Federviehl richtig sein kann, aber nicht sein muß, wenn die Sache richtig angefaßt wird. Stender-Deimold.

18

Genossenschaftswesen.

18

Die Molkereigenossenschaften und die Geldentwertung.

In den langen Jahren der zurückliegenden segensbringenden Zeit der Molkereigenossenschaften war man sich einig, daß eine monatliche Auszahlung das Gegebene war. Dies war auch berechtigt, weil man den schwanfenden Boden des heutigen Valutaclends nicht kannte. Anders heute; die Zeit drängt, die Verhältnisse drängen danach, alles, was der Landmann verkauft, gegen Kasse, d. h. gegen sofortige Bezahlung abzugeben, da ja die schöne Zeit mit „drei Monate Ziel“, „2 Proz. Diskont“ vorbei ist. Demgegenüber hat auch heute jeder Molkereivorstand und Betriebsleiter die Pflicht, auch diesen Punkt im Auge zu behalten. Was heißt das? — Das heißt, Händler und Handzentrifugenhändler sagen dem Genossen: Mal Ihr seid doch schön dumm, verkauft doch Eure Ware an uns, bittet selbst, wenn Ihr am 10. das Milchgeld bekommt, hat es doch nur den halb-n Wert. Also aufgepaßt, erhaltet Eure Genossen, gebt den Zeitverhältnissen Rechnung, zahlt alle 10 Tage aus, oder wenn Ihr Euch die Arbeit nicht machen wollt, so gebt eine Abschlagszahlung in Höhe der gelieferten Menge für den Zeitraum von 8—10 Tage Arbeit

wied es ja mehr geben, aber die Freude an der Lieferung wächst und mit ihr der genossenschaftliche Gedanke. Es ist ja heute auch nicht mehr üblich, daß die Abnehmer monatlich bezahlen, weshalb sollen die Lieferanten bzw. die Genossen da zurückstehen? Hoffentlich geht auch diese Zeit vorüber, mit einem wirklichen Frieden kehren neue Kräfte und alte Genossenschaften auch ins Wirtschaftsleben und ins Genossenschaftswesen zurück. Dann haben die Genossenschaften geholfen, den Schiefern ihr Handwerk zu legen und der Allgemeinheit das zukommen zu lassen, was ihr gebührt.

(Genossenschaftliche Nachrichten Halle.)

Bekanntmachungen des Registergerichts.

Wir wiesen bereits mehrfach darauf hin, daß die Registergerichte die vom Genossenschaftsgesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen von Registereintragungen nur in dem Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu und im Landwirtschaftlichen Zentral-Wochenblatt zu veröffentlichen haben und daß sonstige Veröffentlichungen nicht geziemlich und die dadurch entstehenden Kosten nicht von der Genossenschaft zu tragen sind.

Uns liegt jetzt auch ein Beschluß des Bezirksgerichts Posen — 8 T. 124/23 — vor, in dem folgendes ausgeführt wird:

„Das erste Gericht möge bei der zu fällenden Entscheidung in Betracht ziehen, daß zwar im Sinne des Artikels 118 des Gesetzes vom 29. Oktober 1920 die Tätigkeit der Genossenschaft bis zur Anpassung der Satzung an die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Oktober 1920 bzw. bis Ende 1922 den vorher geltenden Vorschriften unterliege, jedoch nur soweit die nachfolgenden Artikel keine Ausnahmen einführen. Was jedoch die Veröffentlichungen anbetreffe, besage Art. 120, Abs. 2, daß, wenn sie auch nach dem bisher geltenden Gesetz angeordnet wären, Anwendung der Art. 10 finde, welcher bestimme, daß die Veröffentlichungen in den durch die Satzung festgesetzten Zeitschriften erfolgen können und in der Zeitschrift zu erfolgen haben, die vom Genossenschaftsgesetz festgesetzt sei, d. h. im Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu.“

Danach können also die Genossenschaften Kostenerinnerung oder Beschwerde gegen Veröffentlichung in andere Zeitungen erheben.

Verband deutscher Genossenschaften.

25 jährige Jubiläumsfeier der Deutschen Kornhaus-Genossenschaft in Janowitz (Janowiec).

Am 25. Dezember fand die 25jährige Jubiläumsfeier der Deutschen Kornhausgenossenschaft Janowitz im Saale des Deutschen Kaufhauses statt. Der festlich erleuchtete Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt mit Genossen und Gästen aus nah und fern, und der Balkon drohte unter der Menge der Zuschauer einzustürzen. Die Feier wurde mit einigen gut vorgelegenen Musikstücken eingeleitet. Der Vorsitzende des Ausschusses der Deutschen Kornhausgenossenschaft, Herr Schmidt-Wilau, begrüßte die erschienenen Damen und Herren, sowie die aus Posen erschienenen Gäste. Er entrollte in großen Umrissen ein Bild des Entstehens und der Weiterentwicklung der Genossenschaft während der verfloßenen 25 Jahre und forderte die Genossen auf, trotz Widerwärtigkeit weiter zusammenzuhalten. Verbandsrevisor Herr Wiese überbrachte die Grüße des Posener Verbandes. Es folgte ein flott gespieltes Lustspiel „Das Stiftungsfest“, das stürmischen Beifall erntete. Hierauf wurde bis gegen Morgen gelangt, unterbrechen wurde der Tanz durch einige gefangliche und bellamatorische Vorträge, und alle Anwesenden werden das Fest mit der Befriedigung verlassen haben, einige recht gemüthliche Stunden im Kreise froher Menschen verlebt zu haben.

22

Güterbeamtenverband.

22

Verband der Güterbeamten in Polen.

Am 16. Dezember fand die diesjährige Hauptversammlung des Verbandes für Güterbeamten, die gut besucht war, in Posen statt. Der Vorsitzende, Herr Wiesner-Dierzonla, begrüßte die Mitglieder und Vertreter der genossenschaftlichen Verbände, des Arbeitgeberverbandes der Westpolnischen Landw. Gesellschaft und der Presse. Sodann erteilte er Herrn Landesökonomierat Dr. Wegener das Wort zu einem Vortrag über die Frage „Sind die Landwirte einen Zusammenschluß notwendig.“

In ausführlicher Weise legte der Redner an der Hand geschichtlicher Tatsachen die Entwicklung des Handels und der Welthandelszentralen dar. Er schilderte den Einfluß, den der Krieg und die Nachkriegszeit auf den Welthandel und insbesondere auf den Handel Englands, Amerikas und der europäischen Staaten hat, ebenso auf den Einfluß der Valuta der verschiedenen Länder. In überzeugender Weise gab er eine Darstellung der jetzigen schwierigen Lage der europäischen Staaten und insbesondere der Landwirtschaft und empfahl, um die Schwierigkeiten zu überwinden, den letzten Zusammenschluß aller Landwirte und landwirtschaftlichen Organisationen, wie dies z. B. vorbildlich im Verbande der polnischen Gewerks- und Wirtschafts-Genossenschaften geschehen ist, eingehend wurde auch von dem Redner der Wichtigkeit der Presse gedacht.

Der Vortrag, dem die Zuhörer mit höchlichem Interesse folgten, bewirkte eine kurze Aussprache, in der verschiedene Fragen gestellt und Wünsche geäußert wurden.

Von sonstigen Gegenständen, die in der Versammlung noch zur Behandlung kamen, sei erwähnt, die Frage der Gehälter der Güterbeamten, die dem zuständigen Ausschusse zur Prüfung überwiesen wurde.

Von dem Geschäftsführer Herrn Dr. Wagner wurde auf die Stellenvermittlung des Arbeitgeberverbandes hingewiesen, auf das Landw. Zentralwochenblatt, den landw. Ratender, den Konsum-Berein in Posen und das Deutsche Gymnasium in Posen.

Nach kurzer Besprechung wurde eine anderweitige Erhebung des Mitgliedsbeitrags beschlossen, da die Geldentwertung dies notwendig macht. Es soll künftig der Gegenwert von 5 Pfd. Roggen je Monat erhoben werden, doch ist dieser Beitrag entsprechend den Roggenpreisen bis Januar zu bezahlen und der polnischen Landesgenossenschaftsbank auf wertbeständiges Konto zu überweisen.

Nur jüngere Güterbeamte zahlen die Hälfte des Beitrages. Das Eintrittsgeld wurde auf den Gegenwert von 10 bzw. 5 Pfund Roggen festgesetzt.

Der frühere Direktor der Landwirtschaftlichen Schule in Inowroclaw, Herr Baumann, der sich große Verdienste um die Landwirtschaft Rajawiens und den Stand der Güterbeamten erworben hat, wurde einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt.

Am Schluß veranstaltete man eine Sammlung für die Witwen der Berufsgenossen, um diesen eine Weihnachtsgabe überreichen zu können.

Ende Januar soll eine Sitzung des Verbandes, gemeinsam mit den Güterbeamten Kommerzellens in Bromberg stattfinden.

Aufwertung der Gehälter bei verspäteter Gehaltszahlung.

In einigen Gewerben ist die verspätete Gehaltszahlung geradezu chronisch geworden. Da bei der gewaltig fortschreitenden Geldentwertung hierdurch den Arbeitgebern größere Inflationsgewinne mühelos in den Schoß fallen, andererseits die Angestellten die allein Leidtragenden sind, so ist es nicht mehr als recht und billig, wenn verspätete Gehaltszahlungen entsprechend aufgewertet werden. Bereits im Laufe dieses Jahres sind von einer Reihe von Schlichtungsausschüssen derartige Schiedsprüche gefällt worden. Es entschieden u. a. in diesem Sinne der Schlichtungsausschuß Frankfurt (Oder) am 7. Februar, der Schlichtungsausschuß Lörrach am 31. Juli, der Schlichtungsausschuß Halle (Saale) am 27. September und der Schlichtungsausschuß Karlsruhe am 8. Oktober. Nach allen diesen Schiedsprüchen sollen die Gehälter um bestimmte Hundertsätze erhöht werden, falls die Auszahlung nicht zu dem vereinbarten Termin geschieht.

Im Versicherungsgewerbe waren in der letzten Zeit die Arbeitgeber in besonders vielen Fällen dazu übergegangen, die Zahlungen verspätet vorzunehmen. Das gab dem Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften Veranlassung, eine Entscheidung des tariflichen Reichs-Schlichtungsausschusses zu fordern, die die Aufwertung der Gehälter bei verspäteter Gehaltszahlung grundsätzlich vorsieht. Obwohl der Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmen den Einwand der Unzuständigkeit des Schlichtungsausschusses in dieser Frage machte und den Nachweis zu führen versuchte, daß es sich nicht um Gesamtstreitigkeiten, sondern um Einzelstreitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis handle, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, hat sich der Schlichtungsausschuß, der u. a. mit drei vom Reichsarbeitsministerium gestellten Unparteiischen besetzt war, trotzdem für zuständig und diese Frage grundsätzlich als Gesamtstreitigkeit erklärt. Diese Entschei-

bung ist von erheblicher Bedeutung. So lange nicht Goldmarkgehälter vereinbart sind, dürften die vorgenannten Entscheidungen von Schlichtungsausschüssen eine wertvolle Handhabe sein, um die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Auszahlung oder zur entsprechenden Aufwertung der Gehälter nötigenfalls durch Schiedsprüche zu zwingen.

24

Haus und Küche.

24

Eine feste und milde, ohne Seifenstein hergestellte Seife.

Mißerfolge im Seifendöchen haben ihren Grund meistens darin, daß der zur Seifenherstellung verwendete Seifenstein nicht frisch und scharf genug war, um das Fett mit der Lauge zu binden. Gar oft wird deshalb die Seife statt kompakt und fest, nur grießelig und weich und kann höchstens als Schmierseife Verwendung finden. Solche Misserfolge scheiden aber vollständig aus, wenn nach folgender Anweisung gearbeitet wird, die weder Seifen- noch Laugenstein vorschreibt.

1 Kilogramm gelöschter Kalk, also jene dicke, breite Deckmasse, wie sie von den Maurern verwendet wird zur Bereitung des Mörtels, und 1 Kilogramm Soda werden mit 5 Liter Wasser 5 Minuten lang gelocht und hierauf vom Herd weggestellt. Wenn die Flüssigkeit erkaltet ist, sieht man, wie sich der weiße Kalk abgesondert und zu Boden gesetzt hat, während sich oben eine klare gelblich schimmernde Lauge gebildet hat. Mittlerweile hat man 250 Gramm Harz, wie es von den Nichtenstämmen abgetraht wird, auf dem Herd in einem alten Gefäße flüssig werden lassen. Dieses Harz wird noch heiß durch einen alten Seifer gerührt, damit etwa vorhandene unreine Bestandteile, die am Harz kleben, wie z. B. Rindenteile oder Nichtenadeln, entfernt werden. Dieses geläuterte Harz wird nun mit der klaren Lauge, die vorsichtig vom Kalkrückstande abgeseigt wird, und mit 1 Kilogramm ausgefallenem Rinderfett gelocht, und zwar unter beständigem Rühren. Nach ungefähr 30—40 Minuten fällt die Seifenmasse in kleinen Klumpen vom Kochlöffel. Wenn man einen dicken Tropfen auf einen Porzellandeller gießt, kann man sich, wie bei der Herstellung von Seife, überzeugen, daß der Tropfen nicht mehr fließt, sondern erstarrt. Dann ist der richtige Zeitpunkt da, die Masse in ein flaches, möglichst länglich viereckiges Geschirz zu gießen. Sobald die Seife erkaltet ist, kann sie aus dem Gefäße gestürzt und in beliebig große Stücke geschnitten werden. Diese Seife ist dunkelgrau, sehr gut und mild, selbst für weiße Wäsche zu gebrauchen, und hat einen angenehmen, nach Harz dustenden Geruch.

27

Kohle, Torf, Heizung und Beleuchtung.

27

Heizwert des Torfes im Vergleich mit anderen Brennstoffen.

Hierüber berichtet der bekannte Sachverständige Geheimrat Hansding wie folgt:

Als Vergleichszahlen zur Bewertung der verschiedenen Brennstoffe werden von den Vorstehern namhafter Versuchsanstalten folgende Heizwertgrenzen benützt:

Es enthalten:

1. Lufttrocknes Holz	2400—3800	B.-C.
2. Erdige Braunkohle	1500—3400	"
3. Brechbraunkohle	4500—5000	"
4. Pflanzliche Braunkohle	4300—5500	"
5. Steinkohle	5500—8100	"
6. Steinkohlentofe	5900—7500	"
7. Holzkohle	6900—7700	"
8. Torfkohle	7300—7600	"
9. Torf, guter	3500—4200	"
10. Torf, mittlerer	2800—3500	"
11. Torf, mäßiger	2000—2800	"

Der Nischengehalt des Torfes schwankt von 0,5 bis 50% des Gewichtes der vollständig getrockneten Masse. Man bezeichnet die Torfe mit weniger als 5% Asche als aschenarm, solche mit 10% Asche als Torf mit mittlerem Nischengehalt und solche mit über 10% Asche als aschenreiche Torfe.

Gut lufttrockener Brenntorf (Handtorf und Maschinentorf) hat 20—25 % Wassergehalt und soll höchstens nicht über 30 % enthalten. Eigentliches Preßtorf (Torfbriquet) enthält infolge der künstlichen Trocknung des Preßreutes nur 12—15 % Feuchtigkeit, zerbröckelt oder zerpulvert aber meist in der Feuerung, wodurch andererseits sein etwas höherer Heizwert leidet.

Für die bedingte oder erforderliche Güte der jeweiligen Handelsware sollen im Verkehr die höchsten Summen des Aschen- und Wassergehaltes betragen:

für gute Handelsware	25 %
„ mittelgute Handelsware	35 %
„ geringere oder mäßige Handelsware	45 %

wobei das Raumgewicht der Klasse I mindestens 300 kg das der Klasse III 150 kg betragen und noch leichterer Torf als handelsfähiger Brenntorf nicht gelten soll.

Zum Vergleich mit anderen Brennstoffen können nachstehende Zahlen über die bei guten Feuerungsanlagen wirklich erwiesene nutzbare Verdampfungsfähigkeit verschiedener Brennstoffe dienen:

	Wasser
1 kg lufttrockenes Holz, verdampft	3,0—3,4 kg
1 „ lufttrockene Braunkohle, verdampft	3,5—4,9 „
1 „ lufttrockene Braunkohle (böhmische), verdampft	4,5—6,0 „
1 „ lufttrockener Stichtorf, verdampft	2,8—4,0 „
1 „ lufttrockener Maschinentorf, verdampft	4,0—5,0 „
1 „ lufttrockene geringe Steinkohle, verdampft	4,0—6,0 „
1 „ lufttrockene mittlere Steinkohle, verdampft	6,0—7,0 „
1 „ lufttrockene beste Steinkohle, verdampft	7,0—8,0 „
1 „ lufttrockener Koks mit 15 % Asche, verdampft	5,0—6,0 „

Nimmt man, auf Grund eingehender Versuche der bayerischen Stadtbahnverwaltung, die Verdampfungsfähigkeit der Zwickauer Steinkohle mit 6,34 als Durchschnittswert der besseren Steinkohlen und ebenso die Verdampfungsfähigkeit von lufttrockenem Torf mit 5 % Aschengehalt durchschnittlich mit 4,1 an, so kann nach den Ergebnissen der Heizversuche gesagt werden, der Brennwert von

100 kg Steinkohlen gleich	79,2 kg Ruhrkohle,
	96,2 „ böhmischer Braunkohle,
	122,0 „ Wiesbacher Kohle,
	163,0 „ Braunkohle,
oder 100 kg Torf gleich	154,0 „ Torf,
	163,4 „ Tannenholz,
	51,5 „ Ruhrkohle,
	64,7 „ sächsischer Steinkohle,
	62,2 „ böhmischer Braunkohle,
	79,0 „ Wiesbacher Kohle,
	106,0 „ Braunkohle,
	106,0 „ Tannenholz.

Torfkohle (bisweilen auch Torfkoks genannt) ist der Holzkohle mindestens gleichwertig, wenn nicht sogar überlegen, namentlich als schwefelreies und aschenarmes Frischungsmittel bei der Erzeugung von Feineisen und Edelftahl. Torfkohle wird in üblicher Weise sowohl als Weilerkohle wie auch als Schachtkohle gewonnen. Verkohlungs- und Vergasungsstätten für Torf mit Gewinnung von Nebenerzeugnissen (Urteer und dergleichen) finden mehr und mehr Anwendung. Eine größere seit Jahren gut bewährte Torfverkohlungsanlage ist z. B. die der Torfkoks-Gesellschaft in Elisabethshaus bei Oldenburg; Weilerkohlung findet meist im Hannoverschen, z. B. im Torfwerk der Norddeutschen Torfmoor-Gesellschaft in Triangel, Kreis Gifhorn, statt.

Die Erzeugung von Heizgas aus Torf hat dem Torf als Brennstoff auch eine Anzahl von Großbetrieben erschlossen, in die ihm mit Vorteil einzuführen man zuvor trotz großer Kosten vergeblich bemüht war. Hierzu gehören namentlich die Anlagen mit steter Feuerung und solche, bei denen es besonders auf den Hitzeegrad der Verbrennungsgase ankommt, wie z. B. Sodafabriken, Kalkwerke, Tonwarenfabriken, Eisen-, Stahl- und Glaswerke usw. Ebenso findet Torf mit gutem Erfolg vielfach Verwendung zur Erzeugung von Kraftgas für Kraftmaschinen, sowohl in Kleinbetrieben, wie auch für Großbetriebe und Kraftwerke und zur Errichtung von Überlandkraftwerken in den Moorgebieten selbst.

Deraleichen Torfvergaser mit gutem Erfolge liefern: Deuger Gasmotorenfabrik in Deug, Sul. Binisch, A.-G., in

Berlin, Gebr. Körting, A.-G. in Hannover, Görlitzer Maschinenbau-A.-G. in Görlitz, Dr. Wielandt in Oldenburg u. a.

In den letzten Jahren sind auch Torfpulver- und Torfstaubfeuerungen mehrfach mit Erfohl zur Anwendung gelangt.

29

Landwirtschaft.

29

Verkaufstafel.

Aufnahmebedingungen: Für jeden Gegenstand das doppelte Brieporto, für 1 Stück Großvieh das dreifache Brieporto. Für jeden getätigten Verkauf sind 1½ % für Vieh 1 % Vermittlungsgebühr am Verkaufstage zu zahlen. Bei Zwischenverkauf ist sofortige Benachrichtigung erforderlich, anderenfalls etwaige Unkosten zu Lasten des Auftraggebers gehen.

Zu kaufen gesucht:

Ein neuer oder gebrauchter, aber gut erhaltener Kleineiber, Eine 6—8 Atm. starke Lokomobile, sehr gut erhalten, ist gegen einen gleich starken guten Motor zu vertauschen.

Umgehende Angebote sind zu richten:

Landwirtschaftliche Beratungsstelle Poznań,
ul. Fr. Ratajczaka 39 I, Tel. 1460.

Besprechung über Stoty-Versicherung gegen Hagel.

Zu einer Besprechung über die Erfahrung, die mit der wertbeständigen Stoty-Versicherung gegen Hagel bei der „Westa“ gemacht worden ist, berufen wir eine Versammlung auf den 10. Januar 1924, vorm. 10 Uhr, ins Evangelische Vereinshaus, Poznań, ul. Wjazdowa, und laden hierzu alle Landwirte, welche bei der „Westa“ gegen Hagel versichert waren, erbenst ein.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft,
Poznań, ul. Fr. Ratajczaka 39, I.

30

Marktberichte.

30

Marktbericht der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft.

Tow. z ogr. odp. zu Poznań, vom 2. Januar 1924.

Benzin. Benzin für landwirtschaftliche Motore 751/70 und für Automobile 721/30 halten wir ständig am Lager und liefern zu Tagespreisen. Auf Wunsch machen wir ausführliches Angebot.
Düngemittel. Für Düngemittel hat sich in der letzten Woche lebhaftes Interesse gezeigt, da möglichst die ab 1. Januar in Kraft tretenden erhöhten Frachten gespart werden wollten, speziell wurde Kalkstickstoff, Kali, Thomasmehl und Superphosphat gefragt.

Futtermittel. Für Futtermittel war in der bergangenen Woche keine solche große Nachfrage, höchstwahrscheinlich wegen der vielen Feiertage, vielleicht aber auch weil sich die Forderungen für Meie vollständig dem Friedensverhältnis angepaßt haben, d. h. der Kleipreis beträgt ca. zwei Drittel des Getreidepreises.

Getreide. Der Weihnachtsfeiertage wegen war das Geschäft ruhig. Die Mühlen waren im Kauf sehr zurückhaltend, was zur Folge hatte, daß die Preise vorübergehend gesenkt wurden. In den letzten Tagen hat sich der Umsatz etwas belebt. Anregend wirkt der Umstand, daß mit der Ausfuhr des Getreides für die Vermögenssteuer begonnen werden soll. Die Börse notierte am 2. Januar 1924 wie folgt:

Für Roggen 13 500 000 Mark, für Weizen 23 000 000 Mark, für Hafer 13 500 000 Mark, für Wintergerste 12 000 000 Mark, für Braugerste 13 800 000 Mark; alles per 100 Kilogramm.

Hälsenfrüchte. Die Nachfrage hat sich verstärkt, doch ist das Angebot klein. Es sind zu erzielen je nach Qualität für Viktorieerbsen 20—27½ Millionen Mark und darüber, für Pelusken 8—10 Millionen Mark und darüber und für Widen 6—8 Millionen Mark und darüber für den Ztr.

Kohlen. Lebhaft war das Geschäft in Kohlen, da allgemein der Wunsch bestand, noch vor dem 1. Januar Ware heranzubekommen. Erfreulicherweise konnten wir allen Wünschen gerecht werden.

Maschinen. Das Geschäft nach den Weihnachtsfeiertagen war entgegen der allgemeinen Annahme ganz besonders lebhaft. Gefragt waren alle Arten von Maschinen und Ersatzteilen. Wir möchten bei dieser Gelegenheit unserer werten Kundschaft empfehlen, ihren Bedarf an Ersatzteilen für die kommende Saison schon jetzt festzustellen und uns aufzugeben. Wie bekannt, beanpruchen Ersatzteile erfahrungsgemäß eine sehr lange Lieferzeit, zumal dieselben zum größten Teil aus Deutschland bezogen werden müssen. Als ganz besonders preiswert haben wir abzugeben, solange der Vorrat reicht, einen Posten Kartoffelpflanzlochmaschinen, dreireihig mit Vorschär, System Carragin, und bitten bei Bedarf um Anfragen. Auch bitten wir, besonders bei Bedarf in Maschinenölen, Motorölen, Zylinderölen, Autoölen sowie in Baacertk unsere Offerte einzubohlen. Wir führen diese Artikel

Jetzt nur in den besten Qualitäten, die bei den bisherigen Entpflanzungen vollste Anerkennung gefunden haben. Auch bei Bedarf in Kamelhaar- und Kernlebertreibriemen halten wir uns bestens empfohlen.

Sämereien. In Seradella haben wir bereits ein größeres Quantum angeliefert und sind augenblicklich mit der Reinigung derselben beschäftigt. Sofern Seradella benötigt wird, bitten wir höflichst um Angabe des Quantum, damit wir mit billiger Preisofferte dienen können. In Alee- und Grassamen besteht immer noch kein Angebot. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir nach wie vor zu guten Preisen Käufer sind. Unseren Bedarf in Luzerne haben wir mangels Inlandsgebot im Auslande gedeckt und werden demnächst mit Offerte herauskommen.

Textilwaren. Die Marktlage ist unverändert. Der Umsatz bewegt sich in normalen Grenzen. Die Industrie in Loßz soll große Staatsaufträge erhalten haben, wodurch sich die allgemeine Lage gebessert hat. Da die Produktionskosten davorhin steigen, auch die Preise für Baumwolle auf dem Weltmarkt gestiegen sind, sind die Fabrikanten sehr fest gestimmt, zumal auch im neuen Jahre die Staatskredite nur auf wertbeständiger Grundlage gegeben werden sollen. Wir machen ganz besonders auf unser reichhaltiges Vager in Mantel- und Wästerstoffen bester Qualität, sowie warmer Unterwäsche (Trikotagen) und Warenden aufmerksam.

Wolle. Das Wollgeschäft ist im allgemeinen ruhig. Die Textilindustrie kommt weniger als Käufer in Frage. Die zuletzt gehandelten Partien haben gute Abnahme nach Danzig gefunden. Die Preise bewegen sich je nach Qualität zwischen 150—170 Millionen Mark für den Ztr.

Wollwäsch. Wir kaufen nach wie vor Schafwolle, gewaschen und ungewaschen, zu den bekannten günstigen Bedingungen gegen Prima deutsche Erzwolle um. Auch kaufen wir, falls Umtausch nicht gewünscht wird, Schafwolle zu höchsten Preisen.

Roggennotizen (pro 50 kg).

- 1. Letzte Notiz im Dezember 6 500 000.— Mf
- 2. Durchschnittspreis im Dezember 4 725 000.— Mf.
- 3. Letzte Wochennotiz am 2. Januar 6 750 000.— Mf

Wochenmarktbericht vom 2. Januar 1924

Alkoholische Getränke: Bière und Kornal 4 000 000 Mf. pro Liter n. Glite. Bier ²/₁₀ Ltr. Glas 200 000 Mf. **Eier:** Die Mandel 1 500 000 Mark. **Fleisch:** Rindfleisch 1 800 000 Mf., Schweinefleisch 1 800 000 Mf., geräucherter Sched 2 000 000 Mf., v. Pfd. **Milch- und Molkereiprodukte:** Vollmilch 300 000 Mf. pro Liter, Butter 1 800 000 Mf. pro Pfd. **Zucker- und Schokoladenfabrikate:** Gute Schokolade 3 000 000 Mf. gutes Konfekt 3 000 000 Mf. Zucker 4 000 000 Mf. pro Pfd. Kartoffeln 1 500 000 Mf. pro Zentner. Kaffee 3 200 000 Mf. pro Pfd., Kakao 1 200 000 Mf. pro Pfd., Salz 120 000 Mf. pro Pfd.

Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag, den 28. Dezember 1923.

Auftrieb: 14 Ochsen, 74 Bullen, 118 Kühe, 161 Kälber, 726 Schweine, 40 Ferkel, 150 Schafe, 14 Ziegen. — Bücklein.

Es wurden gezahlt pro 100 Kilo Lebendgewicht:

für Rinder I. Kl. 104 000 000 Mf.	f. Schweine I. Kl. 150-152 000 000 Mf.
II. Kl. 84-90 000 000 Mf.	II. Kl. 136-140 000 000 Mf.
III. Kl. 70-76 000 000 Mf.	III. Kl. 120-126 000 000 Mf.
für Kälber I. Kl. 100 000 000 Mf.	für Schafe I. Kl. 86 000 000 Mf.
II. Kl. 84-90 000 000 Mf.	II. Kl. — Mf.
III. Kl. 70 000 000 Mf.	III. Kl. — Mf.

Tendenz: sehr lebhaft.

Mittwoch, den 2. Januar 1924.

Auftrieb: 30 Ochsen, 72 Bullen, 55 Kühe, 117 Kälber, 708 Schweine, — Ferkel, 97 Schafe, — Ziegen.

Es wurden gezahlt pro 100 Kilo Lebendgewicht:

für Rinder I. Kl. 160 000 000 Mf.	f. Schweine I. Kl. 230 000 000 Mf.
II. Kl. 126-130 000 000 Mf.	II. Kl. 216 000 000 Mf.
III. Kl. 100-108 000 000 Mf.	III. Kl. 180-190 000 000 Mf.
für Kälber I. Kl. 160-170 000 000 Mf.	für Schafe I. Kl. 100 000 000 Mf.
II. Kl. 130-140 000 000 Mf.	II. Kl. — Mf.
III. Kl. 110 000 000 Mf.	III. Kl. — Mf.

Tendenz: sehr lebhaft.

33 Persönliches 33

Familiennachrichten aus dem Monat Dezember.

Todesfälle: Domänenpächter Wilhelm Delhaes-Chojecin, Rittergutsbesitzer Wilhelm Hoberg-Gwiazdowo, Rittergutsbesitzer Carl Treppmayer-Wölka, Gutsbesitzer Hermann Arndt-Bieslin, Landwirt Albert Berg-Wrzeszka, Frau Hedwig von Rißing-Kowy-Dwór, Frau Emma Koehret-Jaracz Włyn, Gutsbesitzer Otto Schmidt-Karowa.

Verlobungen: Landwirt Bruno Lemke-Orchol mit Maria Ewert-Biskopice, Landwirt Adolf Reschke-Breitthal mit Louise Strodtmann-Tarnowo, Rittergutsbesitzer Ernst Henning-Carnin mit Jemgard Wannow-Annowo, Oberförster Ulrich Scherping-Schirotau mit Elja Caesar-Morowica, Landwirt Paul Rißmann-Potzanowo mit Alma Rißmann-Budziejewice, Landwirt Erich Heise-Schloß Kämpe mit Herta Tappert-Wielka Blawies.

Geburten: Eine Tochter: Heinrich v. Reiche und Frau geb. v. Waldow-Rozbitel, Herrmann Kersten und Frau Dora geb. Knoth-Siemionka.

34 Pflanzkrankheiten und Ungeziefer. 34

Ueber die Desinfektion der Erde in Anzuchtbeeten zur Unterdrückung der Kohlhernie gibt Herr Gärtnereibesitzer Sommer in der Nr. 4 der Süddeutschen Gärtner-Zeitung seine Erfahrungen bekannt. Das Bild des Pflanzenaufbaus läßt es empfehlenswert erscheinen, bei sofortiger Aussaat nach erfolgter Vermischung der Anzuchterde mit Uspulun bezw. Übergießen der Erde mit Uspulun-Lösung die Beete für die erste Zeit reichlich mit Wasser zu besprühen, oder die Aussaat erst einige Zeit nach der Desinfektion vorzunehmen. Krankheiten wurden in den desinfizierten Frühbeeten nicht beobachtet. — Auch im Freiland muß verfeuchter Boden mit Uspulun-Lösung begossen werden. Die Ernte-Erträge von versuchsweise behandelten Freilandteilflächen waren gegenüber den unbehandelten sehr groß.

36 Rindvieh. 36

Große Zuchtviehauktion in Danzig.

Die 104. Auktion der Danziger Herdbuchgesellschaft (Alte Westpreussische) in Danzig, die am Mittwoch, dem 23., und Donnerstag, dem 24. Januar 1924, vormittags 9 Uhr in Danzig-Danzig, Husarenkaserne I, stattfindet, weist eine äußerst starke Besichtigung auf. Es kommen 70 sprungfähige Bullen, 160 hochtragende Kühe und ca. 200 hochtragende Färsen aus den Herdbuchzuchten im Gebiet der Freien Stadt Danzig zum Verkauf. Sämtliche Tiere sind gesund und erhalten Abstammungs- und Leistungsnachweise mit. — Die Ausfuhr nach Polen ist unbeschränkt. Zoll-, Grenz- und Passschwierigkeiten bestehen nicht. — Kataloge mit allen näheren Angaben über Abstammung und Leistungen der Tiere versendet kostenlos die Geschäftsstelle, Danzig, Sandgrube 21.

41 Steuerfragen. 41

Verordnung

des Ministers für Handel und Gewerbe im Einverständnis mit dem Finanzminister vom 22. November 1923 über die Änderung der Verordnung vom 6. April 1923 in Sachen der Gebühren für Kesselüberwachung, die dem Kesselüberwachungsverein in Posen durch die Staatsbehörden übertragen worden ist (Dziennik Ustaw Nr. 121 vom 30. November 1923).

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1921 über die Dampfesselüberwachung (Dz. Ustaw Nr. 50, Pos. 303) wird verordnet:

§ 1. § 2 der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe im Einverständnis mit dem Finanzminister vom 6. April 1923 in Sachen der Gebühren für Dampfesselüberwachung, übertragen dem Kesselüberwachungsverein in Posen durch die Staatsbehörden (Dz. Ust. Nr. 43, Pos. 294), erhält nachstehende Fassung:

Die in § 1 in polnischen Plochy festgesetzten Gebühren sollen bei ihrer Erhebung umgerechnet werden in polnische Mark nach dem mittleren Kurs des Goldfranken aus den Notierungen der Warschauer Geldbörse für die vergangene Woche, die dem Tage der Gebührensatzung vorangeht, wobei 1 Plochy einem Franken gleich gerechnet werden soll.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe: gez. Szydlowski
Der Finanzminister: gez. W. Rucharski

Getreideexport für Vermögenssteuer.

Die Vermögenssteuer ist in sechs Halbjahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1924 erhoben. In Ermangelung genauer Unterlagen und Berechnungen, die erst später erfolgen könnten, kann man auf ein Sechstel der Vermögenssteuer etwa 80 bis 120 Pfund Exportgetreide von 1 Magdeburger Morgen rechnen, je nach der Größe des Vermögens wie auch nach der Kultur und Bodengüte. — Die Landw. Hauptgesellschaft vermittelt die Anmeldungen für diesen Getreideexport. Wegen der Schwierigkeit, welche die Zusammenlegung von kleineren Partien Getreide in einem Waggon mit sich bringt, können zunächst nur Anmeldungen entgegengenommen werden, bei denen sich ein Besitzer mindestens mit 1 Waggon Getreide einer Sorte verpflichtet. Es kommt Getreide nur bester Qualität in Frage. — Die Landw. Hauptgesellschaft Poznań, Wjazdowa 3, ist bereits an ihre Gesellschafter dieserhalb schriftlich herangezogen. Soweit noch Wünsche vorliegen, Getreide zu exportieren, wende man sich an genannte Gesellschaft.

Das Gesetz über die Wertbeständigkeit der Steuern.

Artikel 1.

Bis zur Einführung einer wertbeständigen, polnischen Münzeinheit erfolgt die Berechnung der Veranlagungsgrundlage wie auch die Veranlagung bzw. die Berechnung und Verrechnung der Steuern, Gebühren, Geldstrafen und aller anderen Geldleistungen öffentlich-rechtlichen Charakters an den Staat auf der Grundlage des Goldfranken.

Artikel 2.

Der Wert des Goldfranken (Art. 1) wird auf Grund der Preise des reinen Goldes an der Londoner Börse und des Durchschnittskurses des englischen Pfundes in demselben Zeitraum in Gestalt von auf London lautenden Checks an der Warschauer Börse festgestellt.

Artikel 3.

Der Finanzminister veröffentlicht den Wert des Goldfranken (Art. 2) in polnischer Mark im Monitor Polski an Terminen und für Zeitabschnitte, die die Ausführungsverordnung feststellt.

Artikel 4.

Die Entrichtung der in Art. 1 angeführten und gemäß den Vorschriften des Art. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes berechneten Steuern erfolgt in polnischer Mark nach dem für die Zeit der Entrichtung festgesetzten Kurs des Goldfranken.

Artikel 5.

Die Umrechnung der in den geltenden Gesetzen und Verordnungen in polnischer Mark angegebenen Summen, welche Staatseinkünfte betreffen (Art. 1 dieses Gesetzes), wird auf folgende Weise vorgenommen:

a) Enthält das Gesetz oder die Verordnung Bestimmungen, in denen der für die Festsetzung der Grundlage der Veranlagung oder der Steuerätze maßgebende Tag, Monat oder Zeitabschnitt festgesetzt wird, so hat die Umrechnung auf Grund des Wertes, den der Goldfrank an demselben Tage, in demselben Monat bzw. Zeitabschnitt hatte, zu erfolgen.

b) Enthält das Gesetz oder die Verordnung keine der in Punkt a dieses Artikels genannten Bestimmungen, so wird als Grundlage für die Umrechnung der Durchschnittswert des Goldfranken in den letzten drei Monaten, die der Veröffentlichung des Gesetzes oder der Verordnung vorangehen, angenommen.

Artikel 6.

Bei der Umrechnung von Beträgen in polnischer Mark, die den Wert eines Franken nicht erreichen, sind die in gehntel oder hundertstel Teilen angegebenen Bruchteile des Franken zu benützen, wobei erforderliche Abrundungen vorgenommen werden dürfen.

Artikel 7.

Die Bestimmung der Art und Weise der Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf die einzelnen Steuerarten (Art 1 dieses Gesetzes) sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse der im Sinne der vorhergehenden Vorschriften (Art. 5 und 6 dieses Gesetzes) vorgenommenen Umrechnung wird

der Verordnung des Finanzministers vorbehalten, die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, nötigenfalls auch durch Verordnung des Ministerrates bekanntgegeben werden.

Artikel 8.

Das vorliegende Gesetz wird sowohl auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes rückständigen und laufenden Forderungen des Staateschazes als auch auf die nach diesem Tage fällig gewordenen Steuern angewandt.

Der Finanzminister wird im Wege der Ausführungsverordnung die Anpassung des Kassen- und Rechnungswesens an dieses Gesetz durchführen und im besonderen anordnen, daß valorisierte Vorschüsse auch vor dem Zahlungstermin der Steuern angenommen werden, und zwar nach dem am Tage der Zahlung maßgebenden Kurse des Goldfranken.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden auch auf öffentlich-rechtliche Einnahmen von Selbstverwaltungsverbänden und -Institutionen sowie Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters angewandt.

Die zugunsten von Selbstverwaltungsverbänden und -Institutionen sowie Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters erhobenen Steuerzuschläge zahlt der Staat diesen Verbänden nach dem am Termin der Entrichtung iese Zuschläge gültigen Werte des Goldfranken aus.

Das vorliegende Gesetz ermächtigt die Regierung, die Eisenbahn-, Post- und Telegraphen- und andere Tarifgebühren auf Grund des Goldfranken zu berechnen und zu erheben.

Alle von staatlichen und Selbstverwaltungsinstitutionen erteilten Kredite werden auf Grund der Artikel 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes valorisiert.

Besondere Vorschriften hierüber erläßt der Ministerrat.

Artikel 10.

Die Vorschriften der Steuergesetze, durch die bei den öffentlichen Steuern ein Erhöhungs- oder Herabsetzungs-multiplikator, gemäß dem Multiplikator der Großhandelspreise, angewandt wird, verlieren mit dem Inkrafttreten der Vorschriften dieses Gesetzes auf diese Abgaben ihre Geltungskraft.

Auch das Gesetz vom 24. Oktober 1923 betreffs der Erhöhung der Verzugsstrafen (Dz. Ust. Rz. P. Nr. 112, Ros. 891) verliert hinsichtlich der Steuern, bei denen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angewandt werden, seine Geltungskraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes werden von diesen Abgaben Verzugsstrafen in Höhe von 2 Prozent für den Monat berechnet.

Artikel 11.

Die Ausführung des vorliegenden Gesetzes wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern übertragen.

Artikel 12.

Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft und gilt für das ganze Gebiet der Republik Polen.

Die Drüse der Herde.

Dr. Poppe-Berlin hat über dieses Thema auf der D. L. G. Tagung in Erfurt berichtet. Seinen in den Mitteilungen der D. L. G. veröffentlichten Ausführungen entnehmen wir folgende Bekämpfungsmassregeln:

In erster Linie kommt es darauf an, die kranken, krankheitsverdächtigen und erst kürzlich von der Drüse genesenen Herde vom allgemeinen Verkehr auszuschließen. Eine Selbstverständlichkeit ist es, daß drüsenkranke Herde im Besonderen Personal heranzuziehen ist. Drüsenkranke Herde sind tierärztlich zu behandeln; für zweckmäßige Fütterung und Haltung ist Sorge zu tragen. Drüsenkranke oder drüsenverdächtige Hengste sind vom Deckakt auszuschließen. Bei gehäuftem Auftreten von Drüsenfällen ist eine Schutzimpfung der Herde, möglichst bevor sie drüsenkrank werden, zu versuchen.

Für Vorbeuge und zur Hebung der Widerstandsfähigkeit im allgemeinen sind die gewöhnlichen hygienischen Maß-

Bilanz am 31. Dezember 1922.

Table with columns: Aktiva, Passiva, and various financial entries like Kassenbestand, Geschäftsguthaben, etc.

Table with columns: Aktiva, Passiva, and various financial entries like Geschäftsguthaben der Genossen, Reservefonds, etc.

Text block containing administrative information: Zahl der Genossen am 1. Januar 1922: 68, Bilanz: Zahl der Genossen am 1. Januar 1923: 66, etc.

Bilanz am 31. Dezember 1922.

Table with columns: Aktiva, Passiva, and various financial entries like Kassenbestand, Geschäftsguthaben, etc.

Table with columns: Aktiva, Passiva, and various financial entries like Geschäftsguthaben der Genossen, Reservefonds, etc.

Text block containing administrative information: Zahl der Genossen am Anfange des Geschäftsjahres: 61, Bilanz: Zahl der Genossen am Schluß des Geschäftsjahres: 68, etc.

Bilanz am 31. Dezember 1922.

Table with columns: Aktiva, Passiva, and various financial entries like Kassenkonto, Anteile, etc.

Table with columns: Aktiva, Passiva, and various financial entries like Geschäftsguthaben der Genossen, Reservefonds, etc.

Text block containing administrative information: Zahl der Genossen am Schluß des Geschäftsjahres: 17, Deutsche Spar- und Darlehnskasse T. u. o. m. H., Spółdz. z nieogr. odp., in likwidacji, etc.

Obwieszczenie.

Do tutejszego rejestru Spółdzielni przejęto dzisiaj pod nr. 15. 1. wpisu 8 na podstawie werytyelnego odpisu z 6. 1. 1921 wpisy z rejestru spółek nr. 4 Sądu powiatowego w Gubru...

Wkłady mogą być przyjmowane też od nieczłonków. Udział wynosi dla nowo wstępujących członków 500 mk. z czego 100 mk. winny być wpłacone zaraz po przyjęciu członka...

Bojanowo, dnia 7. listopada 1923. Sąd Powiatowy.

Bekanntmachung.

In der Generalversammlung vom 4. Oktober 1923 wurde folgendes beschlossen: Gemäß dem Gesetz vom 7. 4. 22 über den Zusammenschluß der Genossenschaften wird einstimmig der Zusammenschluß der Spar- und Darlehnskasse zu Sieraków, sp. z. z nieogr. odp. mit dem Ein- und Verkaufsberein in Niedzichód beschlossen...

Bekanntmachung.

Am 6. und 20. November 1923 hat unsere Generalversammlung die Auflösung unserer Genossenschaft beschlossen. Zu Liquidatoren sind die Genossen Paul Strud und Paul Grimm bestellt...

Obwieszczenie.

W naszym rejestrze spółdzielni wpisano dzisiaj pod nr. 10 Deutscher Spar- und Darlehnskassenverein, Spółka zapisana z nieograniczoną odpowiedzialnością Hallerowo, że uchwałą walnego zgromadzenia z dnia 18. czerwca 1922 celem uzgodnienia statutu z przepisami ustawy z dnia 29. października 1920 o spółdzielniach, do których stosowy statut uchylono, a ustanowiono nowy statut: Firma spółdzielni brzmi teraz:

Spar- und Darlehnskasse spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością Hallerowo. Przedmiotem przedsiębiorstwa jest prowadzenie kasy oszczędnościowo pożyczkowej, aby członkom ułatwić lokatę pieniędzy, kupno, sprzedaż i przechowanie papierów wartościowych lub ich sprzedaż albo przechowanie; dostarczać środków pieniężnych potrzebnych dla ich przedsiębiorstw albo gospodarstw; sprzedawać albo przetwarzać na wspólny rachunek produkty rolne albo przemysłu rolno-g; ułatwiać sprowadzanie towarów potrzebnych dla ich przedsiębiorstw albo gospodarstw; sprowadzać maszyn i inne sprzęty i narzędzia rolnicze i wynajmować je członkom. Spółdzielnia może nabywać grunta i prawa, a także pozbywać się ich, jak również wobec trzecich rzeczy z swych członków. Wkłady mogą być przyjmowane też od nieczłonków. Prowadzenie interesów spółdzielni ma ra celu podniesienie członków na wyższy szczebel społeczeństwa przez nadzór nad życiem kredytu oraz przyzwyczajenie do punktualności, gospodarności i oszczędności, a także przez rozwój ducha wspólności. Spółdzielnia ogłasza w „Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt“ w Poznaniu. Jeżeli pismo to przestanie wychodzić, następują ogłoszenia w Dzienniku Urzędowym Ministerstwa Skarbu. Czas trwania spółdzielni jest nieograniczony. Udział wynosi 1000 mk., które winne być wpłacone zaraz po przyjęciu członka. Każdy członek musi zadeklarować co najmniej jeden udział, a wolno mu i więcej nabyć. Zarząd składa się z trzech do pięciu członków. Do oświadczenia woli spółdzielni koniecznym jest i wystarczy, jeżeli kreślenie firmy następuje przez dwóch członków zarządu.

Rawicz, dnia 30. grudnia 1922. Sąd Powiatowy.

Bekanntmachung.

In der Generalversammlung am 10. Dezember 1923 wurde beschlossen, den deutschen Spar- und Darlehnskassenverein Ratel mit unbeschränkter Haftpflicht in einen solchen mit beschränkter Haftpflicht umzuwandeln. Der Geschäftsanteil wird auf 15 000 Mk. festgelegt und hatten die Mitglieder für die Verpflichtungen der Spar- und Darlehnskasse Ratel mit den übernommenen Anteilen und mit einer zusätzlichen Hafisumme in Höhe von einem Anteil. Gemäß dem Gesetz vom 7. April 1922 über den Zusammenschluß von Genossenschaften wurde der Zusammenschluß des deutschen Spar- und Darlehnskassenvereins Ratlo, T. z o. p. mit der Landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaft Ratel T. z o. p. beschlossen. Die Landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft soll die übernehmende Genossenschaft sein und ihre Firma soll die nach der Verschmelzung maßgebende sein. Desgleichen soll nach der Verschmelzung die Satzung der Landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaft Ratlo die allein gültige sein. Die Genossenschaft ist bereit, auf Verlangen sämtliche Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen am Tage der letzten Bekanntmachung bestehen werden; außerdem ist sie bereit, die zur Sicherstellung nicht fälliger bzw. streitiger Forderungen notwendigen Beiträge beim Gericht zu hinterlegen; jedoch gelten Gläubiger, die sich nicht innerhalb dreier Monate von diesem Tage an bei der Genossenschaft melden, als mit der beabsichtigten Änderung einverstanden.

Die Genossenschaft ist bereit, auf Verlangen sämtliche Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen am Tage der letzten Bekanntmachung bestehen werden; außerdem ist sie bereit, die zur Sicherstellung nicht fälliger bzw. streitiger Forderungen notwendigen Beiträge beim Gericht zu hinterlegen; jedoch gelten Gläubiger, die sich nicht innerhalb dreier Monate von diesem Tage an bei der Genossenschaft melden, als mit der beabsichtigten Änderung einverstanden. Spar- und Darlehnskassenverein Ratel, T. z o. p., zu Ratlo. Der Vorstand: Martini, Dr. Wagner.

104. Zuchtviehauction

der
Danziger Herdbuchgesellschaft E. V.

(Alte Westpreussische)

am Mittwoch, dem 23. Januar 1924
und Donnerstag, dem 24. Januar 1924,
vormittags 9 Uhr

in Danzig-Langfuhr
Husaren-Kaserne I.

Austrieb:

ca. 70 sprungfähige Bullen,
„ 160 hochtragende Kühe,
„ 200 hochtragende Färsen.

Die Ausfuhr nach Polen ist unbeschränkt. Zoll-, Grenz- und Passschwierigkeiten bestehen nicht. Die Tiere werden mit gegen sofortige Barzahlung verkauft. — Kataloge mit allen näheren Angaben über Abstammung und Leistungen der Tiere versendet kostenlos die Geschäftsstelle, Danzig, Sandgrube 21. (1064)

2 vorzügliche Zuchtbullen

im Alter von 14 Monaten aus meiner milchreichen Herdbuchherde stehen zum Verkauf. Preis 100 Btr. Hoagen.

Fuhrwerk auf Anmeldung Bahnhof Welplin.

[1070]

Geschenke,

Wielkie Wallechnowy, pow. Gniew, Pomorze,
Tel.: Wielkie Wallechnowy 15.

Betrifft: Thomasmehl.

Unserer verehrlichen Kundschaft in Polen teilen wir hierdurch mit, daß wir die Ausfuhrgenehmigung für

1500 Tonnen Thomasmehl 15/19 0/0

von dem Ministerium für Landwirtschaft in Paris erhalten haben.

Hierdurch sind wir in die angenehme Lage versetzt, Aufträge bis zur vorbezeichneten Höhe wieder prompt auszuführen und bitten hierdurch, sofort billigste Offerte einzuholen.

Landwirtschaftl. Ein- und Verkaufszentrale
G. m. b. H.

Saarbrücken 1, Hundestraße 7.
Telegr.-Adr.: Bezugszentrale.

Original Mahndorfer Viktoria,

in das Hochzuchtregister der
D. L. G. eingetragene, von der Izba
Rolnicza, Poznań anerkannte und
aus den meisten Anbauversuchen
als Siegerin hervorgegangene,
frühreifeste gelbe Viktoriaerbse,

hat als einzige Anbaustation in Polen in handverlesener Ware anzubieten, steht mit Probe auf Wunsch zu Diensten und nimmt Bestellungen darauf schon jetzt entgegen. (928)

Dominium Lipie,
Post- und Bahystation Gniewkowo.

3000 Tonnen Thomasmehl

16/21 % Gef. Ph. Jutege sackt pr. kg % Preis. 1,40 inklusiv der Jutesäcke franko Antwerpen sofort lieferbar.

Der Waggon mit 300 Btr. auf Basis 18 % stellt sich einchl. der Jutesäcke (je 2 Btr. fassend, brutto für netto) auf 3780 französl. Francs, oder entsprechender polnischer od. deutscher Mark. Versand ab Antwerpen auch über Hamburg—Stettin—Danzig. Bedeutend billiger als Eisenbahntransport. Werksanalyse wird beigelegt. Nachuntersuchung dort gestattet. Bei Differenzen entscheidet Schiedsanalyse der staatl. Versuchsanstalt Darmstadt. Unser Wert hat erst vor kurzem 5000 Tonnen nach Canada versandt.

Landwirtschaftl. Ein- u. Verkaufsges. m. b. H.
in Boppard am Rhein (Rheinland).

Danziger Siemens-Gesellschaft

m. b. H.

Poznań, ul. Fredry 12

Tel. 23-13, 31-42

Bydgoszcz, Dworcowa 61

Tel. 5-71

Ausführung von

elektrischen Licht- u. Kraftanlagen

982)

speziell für die Landwirtschaft

Nur Siemens-Schuckert-Material

Ingenieurbesuch kostenlos.

Großes Materiallager.

Reparatur-Werkstatt in Poznań • Wiederverkäufern hoher Rabatt

Wir sind

Abnehmer jeder Menge

Molkereibutter

und bitten um

laufende Belieferung.

Rossumverein Sp. z ogr. odz.

Poznań, ul. Wązłowa 3

(Raiffeisenhaus).

Wir bieten an zur sofortigen Lieferung von unserem Lager:

Hufeisen, Fabrikat Bismarckhütte, in den Größen 0, 1, 2, 3 u. 4,
H-Stollen, **Keil-Stollen,**
Hufnägel, deutsches Fabrikat,
Drahtnägel, 4-kantig, in den Größen von 1" bis 10",
Pflugschare, Streichbleche, Anlagen,
Sohlen für Sack- und Ventzki-Pflüge,
Kultivatoren, Zinken und Schare.

1a. helles Maschinenöl,
Motoröl,
Reißdampfcylinderöl,
Autoöl,
 konsistentes **Fett (Staufer-Fett),**
Wagenfett
Dichtungen und Packungen.
Kernleder und Kamelhaar-Treibriemen.

mit
 bemulterte
 Offerte
 stehen wir
 gern zu
 Diensten.

Landwirtschaftliche Hauptgesellschaft

Tom. z ogr. por. 1079
 Poznań, ulica Wjazdowa 3.

Tro ikich's landw. Taschenkalender 1924

in Halbleinen haltbar gebunden, mit Beigest und Bleistift
 ist für jeden Landwirt unbedingt notwendig. Er
 enthält neben dem wichtigen Messen- und Märkteverzeichnis
 alle für die Landwirtschaft nötigen Tabellen und im
 Beigest von berufener Seite eine Reihe zeitgemäßer
 Beiträge aus dem Wirtschaftsleben.

Bestellungen nimmt entgegen:

Evangelische Vereinsbuchhandlung Poznań
 ul. Wjazdowa 8.

Alle Anzeigen:

Familienanzeigen **Stellenangebote**
An- und Verkäufe usw.

gehören in das

Landw. Zentralwochenblatt.

Lokomobilen

für Industrie und Landwirtschaft

Dampf- und Motor-Dreschsätze

der

R. WOLF, A.-G., Magdeburg-Buckau.

Reißdampfplüge, Lokomotiven, Dampfstraßenwalzen

1065)

Vertretung:

Ing. Marjan Rowecki, Poznań

ul. 27. Grudnia 7 II p.

Telephon 2583.

Deutsche

Hauslehrerstelle

von jüng., evangel., mu. l., akadem.
 Hauslehrer gesucht. Besitze voll.
 Unterrichts- und Sprachdiplome für alle Fächer
 und Sprachen. Habe Schulpraxis,
 gute Zeugn. u. Referenzen. Da noch
 in Stellung, Eintritt nach Wunsch.

Angebote erbeten unter Nr. 978
 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Rendant,

bilanzföhrer, unverb., beider Landes-
 sprachen mächtig, für ar. Gutsbetz.
 zum 1. 4. 24 gesucht. Bewerb.
 m. Bild und Zeugnisabschriften an
von Wieleben, (1039
Elstowo, Kr. Wąrzysz, Großpolen.

Brennholz,

140 Meter Stubben,
 40 " Kloben,

hat abzugeben (1068)

Fritz Luz, Nowy Tomysl.

Zweite Buchhalterin (1054

Gesucht für das Frühjahr-Saaten-
 Geschäft. Beding. pers. poln. Korr. sp.,
 etwas Kenntnisse in Deutsch u. Buch-
 führung erforderlich. Bewerberinnen,
 (auch Anfängerinnen) wollen kurzen
 Lebenslauf u. Gehaltsansprüche bei
 freier Station einsend. Antritt 1. 1.,
 15. 1., spätestens 1. 2. **Wiedmann,**
Dom. Radzyn, pow. Grudziadz.

Zum 1. Januar oder später
 suche ich eine gebildete Dame zur

Führung

des Haushaltes.

Drei Kinder (8-3 J.), sind zu besorgen,
 daher kinderlieb Bedingung.
Müller, Toruń, Warzawski 10-12.

Suche zum 1. Februar, evtl.
 auch später evangel. (1071)

Sekretärin,

welche ihre Fähigkeiten durch
 Dreimalzeugnisse belegen kann, zur
Führung meines Büros.
 Schreibmaschine, Stenographie
 Bedingung.

Majorat La kowo

b. Inowroclaw.

Gutsverwaltung Milczel b. Chodziej

sucht zum 1. April d. Js. tüchtigen, verheirateten

Schmied mit Scharwerker,

der mit Maschinen gut Feischt weiß und imstande ist einen Dampf-
 dreschschiff zu führen. Dasselbst kann sich ein

verheirateter Schäfer melden.

Junger Beamter,

Absolb. der Schlesischen Landwirtsch. Schule Oslau, 6 Jahre Praxis in
 in emw. Wirtschaften, best. Lehrtüchtigkeitsprüfung, der poln. Sprache
 in Wort und Schrift mächtig. (1055)

sucht Dauerstellung

zum 1. Januar oder 1. Februar 1924.

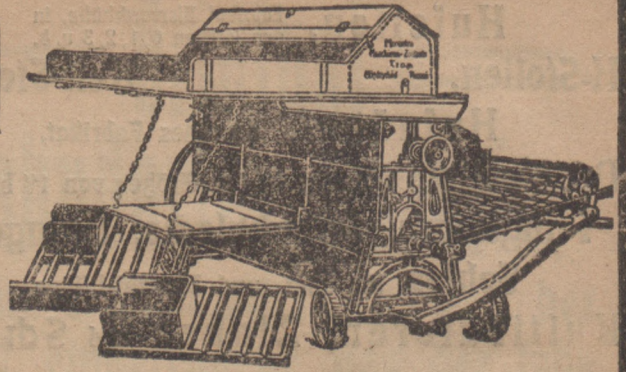
Offert. erbitte unter „Kujawien“ an die Geschäftsstelle d. Bl.

Eiserne Breitdreschmaschinen

eigenes Fabrikat, System „Jaehne, Landsberg“, mit Rollenschütler, im Kugellager laufend, fahr- und lenkbar, Trommelbreite 1750 mm,

liefert günstig sofort ab Lager (1068)

„MECENTRA“ Maschinen - Zentrale
T. z o. p.
Poznań, ul. Zwierzyniecka 13.



Ia Steindachpappen

in 6 Stärken,

Ia präp. Dachteer, Ia Klebemasse

aus eigener Fabrikation empfiehlt

Oskar Becker, Poznań, sw. Marcin 59.

Falzhufeisen, H- u. Keilstollen
Pflugschare — Streichbleche
1069 **Kul- u. Drahtnägel**
Kultivatorzinken
Prima „Vacuum“ Öle u. Fette
liefert zu günstigen Preisen
„MECENTRA“
Maschinen-Zentrale, T. z o. p.
Poznań, Zwierzyniecka 13. (1027)

Seit 80 Jahren
erfolgt
Entwurf und Ausführung
von
Wohn- und Wirtschaftsbauten
in
Stadt und Land
durch 846
W. Gutsche, Grodzisk-Poznań
früher Gräg-Posen.

Wir empfehlen zur sofortigen Lieferung
als unsere langjährige Spezialität:

Häckselmaschinen

für Hand-, Göpel- und Kraftbetrieb,

Göpel, 2—6spännig, (1067)
36—42 Touren,

Rübenschneider

für Kraftbetrieb mit Fest- und Losscheibe.

Kreissägen.

Ölgewinnungs-Anlagen.

MECENTRA,

Maschinen-Zentrale, T. z o. p.,
Poznań, ul. Zwierzyniecka 13.

Fabrikneue

„Hawa“-

Dampfdresch- maschinen

(Deutsches Fabrikat)

mit voller Reinigung, Sortier-
zylinder, Kaffgebläse, Trommel-
breite 1700 mm.

Stundenleistung ca. 20 Ztr.
sofort ab Lager lieferbar

„Mecentra“

Maschinen-Zentrale, T. z o. p.
Poznań, ul. Zwierzyniecka 13.

Rohe Felle

Füchse, Marder, Jitis

Fischotter, Katzen, Hasen

Kanin, Robhaare u. Wolle

sowie alle anderen Sorten Felle

kauft zu den höchsten Tagespreisen

A. RACHWALSKI, Fellegroßhandlung

Poznań, Grochowa Łaki 5 (früher Südstrasse),

(Eingang im 2. Hofe). (7)

Telephon 5537.

Telephon 5537.

Register

zu den „Polnischen Gesetzen und Verordnungen in deutscher Uebersetzung“
Jahrgang 1924 (Nr. 1 bis 24 einschl.)

Biblioteka Jagiellońska



1002378494

I. Alphabetisches Register.

A.

Abänderung des Geldsystems S. 59.
Abbüßung einer gerichtlichen Strafe S. 52.
Abdestillierung des Bieres S. 199.
Abfälle bei der Spiritusrektifikation S. 164.
Abfindung S. 53.
Abgeordneten- oder Senatorenmandat S. 100.
Abgeordneten- und Senatorenamt S. 47.
Abkommen betr. pornographische Schriften S. 134.
Abkürzung und Zurückstellung der Militärdienstzeit S. 127.
Abtretung fremder Valuta an die Bank Polski S. 182.
Advokatur S. 133.
Asterpacht S. 132.
Aktienanteilkapital (Bilanz) S. 95.
Aktienemission bei Gesellschaftsgründung S. 11.
Aktiengesellschaften staatlicher und öffentlicher Bedeutung S. 120.
Alimente S. 47.
Allgemeine Wehrpflicht S. 124, 127.
Altersversicherung S. 57.
Amtssprache der Gerichte, der Staatsanwalts- und Notariatsämter S. 133, 160.
Alphabetenunterricht für Jugendliche S. 115.
Anderung der Geldbeträge im Gerichtsverfassungsgezet und Zivilprozessordnung S. 35.
Anderung des Geschäftskapitals (Aktienkapitals) S. 96.
Anerkennung von Personen als vermifft ohne eigene Schuld S. 133.
Anlage der Arbeitslosenfondsjeserven S. 184.
Anlage und Benutzung von telephonischen und telegraphischen Nebenanlagen S. 148.
Anmeldung beim Patentamt S. 60, — der Bierbräu S. 192, 209, — der Schutzmarkenregistrierung S. 67, — der Spiritusproduktion S. 185, — der Spiritus- und Branntweinvorräte S. 163, 169, — einer Brauerei S. 130, — von Aktienemissionen S. 158, — von Arbeitssuchenden S. 147, — zur Arbeitslosenunterstützung S. 186.
Annahme von ungerechneten Zahlungen S. 85.
Anrechnung der Dienstzeit S. 94, 215, 219, — des freiwilligen Heeresdienstes S. 129, — des fremden Heeresdienstes S. 136, — des Heeresdienstes bei Berufsmilitärs S. 102.
Anstalt für Geistesranke S. 217.
Anstiftung zur Fahnenflucht S. 136.
Anwendung des Loty auf die Stempelgebühren und auf die Börsensteuer S. 77, 79, 87, 106.
Appellationsgerichtsbezirk Poznań Toruń und Katowice S. 133.

Arbeiterberufsverbände S. 173.
Arbeitsentlassung S. 186.
Arbeitsinspektion (einseitige) S. 90.
Arbeitsinspektionsbezirke und Distrikte in Polen und Pommerellen S. 117.
Arbeitslosen-tätigkeit (Einziehung durch die Arbeitsinstitute S. 183.
Arbeitsloseneintragung S. 173.
Arbeitslosensfonds S. 172.
Arbeitslosensfondsanlage S. 184.
Arbeitslosensfonds (Gemeindevertretung S. 152, — Hauptverwaltung S. 152, — Kontrolle S. 184, — Organisation und Verwaltung S. 152, — örtliche Organe S. 152, — Reglement der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen S. 152, 173, — Reserven S. 151, — Revisionskommission S. 173, — Verfügungsrecht S. 184, — Vertretung S. 174, — Verwaltung S. 146, — Zuschüsse des Staatschazes S. 151.
Arbeitslosenkontrolle S. 187.
Arbeitslosenregistrierung S. 186.
Arbeitslosentätigkeit der Gemeinden S. 172.
Arbeitslosenunterstützung S. 146.
Arbeitslosenunterstützungsverfahren S. 185.
Arbeitslosenversicherung S. 134, 150, 161, — ausländischer Arbeiter S. 183, — der Saisonarbeiter S. 151, 186, 214, — durch Arbeitsinstitute S. 183, — für bestimmte Arbeiterkategorien S. 173, — Geldbezüge S. 151, — Kontrolle der Arbeitslosen S. 153, — Rechtsmittel gegen Strafen S. 153, — Rechtsmittel und Berufungsinstitute S. 153, — Versicherungsaktion S. 174, — Beiträge der Arbeiter S. 151, — Beiträge der Arbeitsinstitute S. 151, — Strafbestimmungen S. 153, — Verlust der Unterstützungsansprüche S. 152, — Zeitdauer S. 152, — Zwangseinziehung von Forderungen S. 153.
Arbeitspausen für schwangere Frauen S. 115.
Arbeitspausen für stillende Mütter S. 115.
Arbeitsuche S. 186.
Arbeitsvermittler (gewerbliche) S. 147.
Arbeitsvermittlung durch Institutionen S. 172.
Arbeitsvermittlungsamt S. 173, 186.
Arbeitsvermittlungsbüros (Organisation) S. 147.
Arbeitsvermittlung (soziale) S. 137.
Arbeitszeit in den Zuckerraffinerien S. 161, 188.
Arbeitszeit in Oberschlesien S. 113, 118.
Arbeit von Jugendlichen und Frauen S. 115.
Areometer S. 123.

Ärztliche Hilfe für Staatsbeamte, Richter, Procuratoren usw. S. 120.
Affizenzzulage für Militär S. 214.
Aufhebung des besonderen Ausfuhr- und Einfuhrzolltarifs S. 154.
Auflösung und Abbau von Betrieben S. 118.
Aufrechterhaltung der Versicherung S. 83.
Aufsicht über Bankunternehmen S. 116.
Aufsicht von privaten Dampfkesseln S. 119.
Aufstellung einer neuen Brennerei S. 166.
Aufwertung siehe Umrechnung.
Ausfuhr und Einfuhr von Waren S. 171.
Ausführung des Umrechnungsgesetzes betr. Staatseinkommensteuer S. 43.
Ausfuhrverbot für Gold und Silber S. 146, 181.
Ausfuhr von Gold und Silber S. 134, 171, — von Geld und Valoren S. 44, — von Zins und Dividendenpapieren S. 45.
Ausfuhrzölle S. 146, 161.
Ausgaben der staatl. Arbeitsvermittlungsämter S. 172.
Ausgleichszulage für Staatsbeamte und Militärpersonen S. 92.
Ausgleichung der Stempelgebühren S. 77.
Aushebungskommission S. 125.
Ausländisches Erbvermögen S. 2.
Ausländische Valuten (An- und Verkauf) S. 44, 110.
Ausländische Verpflichtungen S. 44.
Auslandsforderung (Einfassung) S. 45.
Auslandskorrespondenz S. 148.
Auslandsvaluten (Auszahlung und Überweisung) S. 45.
Auslandsvaluten und Devisen S. 21, 44, 46, 117, 188, 213.
Ausmessung von Braugesäßen S. 130.
Ausschließung vom Heeresdienst S. 125.
Ausreise ins Ausland heerespflichtiger Personen S. 135.
Austausch von Assignaten und Obligationen S. 105.
Austragung von Briefen S. 147.
Auswandereramt S. 213.
Auszahlung des Ruhegehalts S. 102.
Auszahlung von Verpflichtungen S. 155.
Azethlen-Einrichtungen S. 159.

B.

Badeanstalten (öffentliche) S. 120.
Bank Polski S. 16, 59, 118, 188, — Aktionäre S. 17, — Bankorgane S. 16, — Bankrat S. 17, — besondere Berechtigungen S. 20, — Direktion S. 18, — Emissionsprivileg S. 18, — Generalversammlung S. 16, — Geschäftsbericht, Bilanz und Gewinnverteilung S. 20, —

Liquidation S. 20, — Präsident S. 18, — Revisionskommission S. 18, — Stammkapital und Aktien S. 16, — Statut S. 16, — Tätigkeit S. 19.
Bank Poznańskiego Ziemstwa Kredytowego S. 56.
Banktätigkeit S. 155.
Bauvorschriften im ehem. russ. Teilgebiet S. 120.
Beamte (Besoldung) S. 48.
Beamte der früheren Teilmächte S. 101.
Beamte der Post, des Telegraphs und Telephons S. 48.
Beamte der Staatseisenbahn S. 48.
Beaufsichtigung der Gemeindevorstände bez. Steuertätigkeit S. 4.
Beaufsichtigung der privaten Dampfkessel S. 144.
Beaufsichtigung von Dampfkesseln S. 144, 214.
Beförderung der Berufsunteroffiziere S. 142, — der Reserve und Landsturmmannschaften S. 141, — im Kriegsfall S. 141, — im poln. Heer S. 141, — zum Generalstang S. 214, — von Offizieren S. 214.
Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht S. 135, — von der Erbschafts- und Schenkungssteuer S. 143, — von der Grundsteuer S. 105, — von Finanzgebühren bei der Umrechnung privatrechtlicher Verpflichtungen S. 86, — von Hafengebühren S. 170, — von Paßgebühren S. 116.
Beiträge zur Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung S. 57.
Belangen an das deutsch-polnische gemischte Schiedsgericht S. 162.
Beratungskommissionen bei den Arbeitsvermittlungsämtern S. 161.
Berechnung des Ruhegehalts S. 217, 219, 224, 226.
Berechnung des Umrechnungskoeffizienten S. 83.
Berechnungsgrundlage bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer S. 143.
Berechnung von Beiträgen in Loty S. 109.
Berechtigung zur Ruhestandsversorgung S. 92.
Bergbehörde II. Instanz S. 180.
Bergprivilegien S. 180.
Bergwerksbehörden S. 118.
Berufung gegen Einschätzung der Vermögenssteuer S. 69, 76, — gegen Grundsteuerveranlagung S. 106.
Berufsbeeserte Personen (Besoldung) S. 51.
Berufungskommission (Gewerbesteuer in Oberschlesien) S. 140.
Berufsmilitärs der früheren Teilmächte S. 102, 103.
Berufsoffizier S. 52.
Berufsqualifikationen zum Unterricht in Mittelschulen S. 162.

Berufsqualifikationen zum Unterrichten in allgemeinbildenden Mittelschulen und staatlichen und privaten Lehrerseminaren S. 133.
 Berufsschulen (staatliche) S. 171.
 Berufsunteroffiziere S. 142, 156.
 Berufsunteroffizier (Verletzung zur Reserve oder zum Landsturm) S. 142.
 Berufungen an Schulbehörden S. 159, — in Biersteuerfachen S. 131, — gegen Entscheidung der Aushebungscommissionen S. 126.
 Beschleunigung der Steuerzahlungstermine S. 11.
 Beschwerde gegen Aberkennung der 1½-jährigen Dienstzeit S. 128.
 Beschwerde gegen die Ruhegehaltsbemessung S. 101.
 Besichtigung von Maßgegenständen S. 121.
 Besoldung (Abzug) S. 92.
 Besoldungsgruppen der Staats- und Heeresbeamten S. 46.
 Besoldung der Staats- und Heeresbeamten S. 46, 55, 107.
 Besoldung der Berufsunteroffiziere S. 142.
 Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen S. 119, 143.
 Bezirksbergamt S. 180.
 Bezirksberufungskommissionen (Arbeitslosenfonds) S. 134, 177.
 Bezirksberufungskommission bei der Arbeitslosenfürsorge S. 173.
 Bezirksbüro des Arbeitslosenfonds S. 175.
 Bezirksersatzkommando S. 125.
 Bezirkslandamt für Schlesien S. 42.
 Bezirksverwaltung des Arbeitslosenfonds S. 174.
 Bezirkszollbehörden S. 176.
 Bier (Aufbewahrung, Abfüllung und Ausfuhr) S. 130, 193.
 Bierausfuhr S. 195, 212.
 Bier (Ausgabe aus der Brauerei) S. 193.
 Bierausgang S. 209.
 Bierauschank S. 194.
 Bierauschank in der Brauerei S. 131.
 Bierbesteuerung S. 162, 189, 213, — Entrichtung der Steuer S. 190, — Steuerkredit S. 190, — Finanzkontrolle S. 191, — Hausgetränk in der Brauerei S. 189, — Rückzahlung der Steuer S. 189, — Steuerpflicht S. 189, — Versand ins Ausland S. 189.
 Bierbesteuerung (Vollbier, Doppelbier und Starbier) S. 189.
 Bierertraktgehalt S. 199.
 Bier (farbstoffhaltiges) S. 196.
 Bierhandel S. 130, 194.
 Bierherstellung S. 190, 192.
 Bierherstellung (aus Zucker) S. 190.
 Bierherstellung (unerlaubte Rohstoffe) S. 131.
 Bierherstellung (Zusatz von Wasser) S. 190.
 Bier (Prüfung der Vorräte) S. 194.
 Bierrohstoffe S. 193.
 Biersteuer S. 129.
 Biersteuerbuch S. 130, 193, 202.
 Biersteuer (dingliche Verantwortung) S. 129.
 Biersteuer, Rückerstattung S. 129.
 Biertransportgefäße S. 130, 194.
 Biervorräte (Prüfung) S. 131.
 Bilanzierung in Bloth S. 95.
 Bilanztag S. 95.
 Börsensteuer S. 6, 10, 35, 77.
 Brauntweinerzeugnisse (Zusatzbesteuerung) S. 163.

Brauntweinfabrikation S. 165.
 Brauerei (Anmeldung der Räume der Einrichtung) S. 191, — Ausmessung der Gefäße S. 191.
 Brauereifontrolle S. 194.
 Brauereiuunternehmer S. 192.
 Brauereiverzeichnis S. 191.
 Braugefäße S. 192.
 Brauereissel usw. S. 207.
 Brennapparate S. 166.
 Brennereibefabrike S. 167.
 Brennereien (industrielle) S. 165, 166, 167, — (landwirtschaftliche) S. 164, 166.
 Brennereireihen S. 123.
 Brieftelegramme S. 8.

D.

Danina (Stempelabgaben) S. 9.
 Deckung der Investitionsausgaben S. 155.
 Deckung von Ausgaben durch die Kommunalverbände S. 105.
 Degradation S. 52, 141.
 Deklarationsformular (Vermögenssteuer) S. 4.
 Deutsche Sprache im amtlichen Verkehr S. 158.
 Deutsch-polnischer Vertrag betr. Genfer Konvention von 1922 S. 8.
 Deutsch-polnischer Vertrag betr. Transitverkehr in Oberschlesien S. 120.
 Deutsch-polnisches Schiedsgericht (Prozessordnungen) S. 8.
 Devisenbanken S. 44.
 Devisen und Auslandsvaluten S. 21, 34, 44, 46, 117, 188, 213.
 Dienstgrad (Besoldung) S. 51.
 Dienst im stehenden Heere S. 134.
 Direkte Steuern S. 35.
 Direktion des Arbeitslosenfonds S. 184.
 Direktion des staatlichen Spiritusmonopols S. 163, 185.
 Direktor des Arbeitslosenfonds S. 174.
 Dienstantauglichkeit S. 217.
 Dienstzeit (anderthalbjährige) im polnischen Heere S. 128.
 Disziplinarische Ruhestandsversetzung S. 217.
 Disziplinarische Verantwortung des Ruhestandsbeamten S. 222.
 Disziplinarverfahren gegen Staatsbeamte S. 154.
 Dollarprämienanleihe S. 21, 146.

E.

Ehen von heeresdienstpflichtigen Personen S. 135, 141.
 Ehrensold für den Staatspräsidenten S. 8.
 Eidesformel für die Patentsachverständigen S. 118.
 Einfuhrverbot von Geldbeträgen S. 179.
 Eingaben in der Minderheitensprache S. 158.
 Einkommensquellen für den Staatschatz S. 154.
 Einkommensteuerraten S. 57, 107.
 Einkommensteuersätze S. 117.
 Einkommensteueranlagung S. 97.
 Einleitende Veranlagungstätigkeit S. 28.
 Einmischung S. 192.
 Einreichung der Steuerlisten durch Gemeindevorstände S. 15.
 Einrichtung einer Brennerei S. 185.
 Einschätzungskommissionen (Gewerbesteuer in Oberschlesien) S. 139.
 Einschätzungskommission für Vermögenssteuer S. 69.
 Einstweilige Direktion des poln. Spiritusmonopols S. 162.

Einstweilige Regelung der kommunalen Finanzen S. 90, 117, 120, 179.
 Eintragung der umgerechneten Hypothekensforderung ins Grundbuch S. 86.
 Ein- und Ausfuhrverbot S. 145.
 Einwechslung der Kleingeldnoten S. 59, 213.
 Einziehung von Aktien durch den Staatschatz S. 158.
 Einziehung von Aktien neuer Emissionen S. 120.
 Einziehung von Post-, Telegraphen- und Telephongebühren S. 149.
 Einziehung von Verzugsstrafen, Verzugszinsen sowie Exekutionskosten S. 120.
 Eisenbahnangelegte S. 54.
 Eisenbahnleihe S. 13.
 Elektrische Stromzähler S. 123.
 Emission von Kleingeldnoten S. 59.
 Emission von Obligationen S. 182.
 Enthebung vom Dienst S. 52.
 Entlassung (aus dem Heere) S. 53.
 Entschädigung der Gemeindevorstände für Steuertätigkeiten S. 4.
 Entschädigungskommissionen für Vermögenssteuer S. 75.
 Entscheidung der Bezirksberufungskommission S. 178.
 Entziehung der Arbeitslosenunterstützung S. 187.
 Entziehung vom Heeresdienst S. 127, 136.
 Erbschaftsgegenstände (anzugebende) S. 1.
 Erbschaftsteuer S. 146.
 Erbschafts- und Schenkungssteuer S. 1, 12, 77, 91, 113, — in Oberschlesien S. 118, — Tarif S. 144.
 Erfindungspatente S. 59, 60.
 Erhebung der kommunalen Abgaben S. 179.
 Erhöhung der Miete (zulässige) S. 71, — der Stufen der direkten Steuern S. 11, — von direkten Steuern S. 117.
 Erklärung des Erbschaftsvermögens S. 1.
 Erklärungen über das Einkommen S. 57.
 Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung S. 137.
 Erleichterungspässe S. 116.
 Erlöschung des Brennrechtes S. 167, — des Erfindungspatents S. 60.
 Ernennung zu Berufsunteroffizieren S. 142.
 Eröffnungsbilanz S. 95.
 Eröffnungsbilanz in Bloth (Schätzung der Vermögensgegenstände) S. 112, 162.
 Erwerbsklassen bei der Privatbeamtenversicherung S. 109.
 Examen bei bergmännischen und Hüttenstudien S. 114, — bei Handelsstudien S. 114, — bei juristischen Studien S. 113, — bei landwirtschaftlichen Studien S. 114, — bei medizinischen Studien S. 114, — bei pharmazeutischen Studien S. 114, — bei philosophischen Studien S. 114, — bei polytechnischen Studien S. 114, — bei theologischen Studien S. 113, — bei tierärztlichen Studien S. 114, — bei zahnärztlichen Studien S. 114.
 Exportvaluta S. 45.

F.

Fabrikationsverluste in den Brauereien S. 198.
 Fahneneid im poln. Heer S. 140.
 Fahnenflucht S. 136.

Fahrstühle S. 159.
 Fälligkeit der Einkommensteuer S. 57.
 Familienunterstützungen S. 90.
 Festsetzung von Buchervorschriften S. 155.
 Feststellung des Einkommens aus kleinen Landwirtschaften S. 37.
 Finanzaufsicht bei der Spiritusproduktion S. 168.
 Finanzkontrolle der Vermögensvorteile S. 110.
 Forderungen aus offenem Kredit S. 84, — aus verschiedenen Rechtstiteln S. 84, — aus Versicherungsverträgen nach 1918 S. 84, — aus Versicherungsverträgen vor 1918 S. 83, — aus Wecheln und Schecks S. 84, — in hypoth. gesicherten fremden Valuten und in Goldzloty S. 90.
 Fortbildungsunterricht für Jugendliche S. 115.
 Freiwilligendienst S. 129.
 Fristaufschub bei der Staatseinkommensteuer S. 33.
 Funktionäre der Staatspolizei S. 48.
 Fürsorge (öffentliche) S. 76, — (soziale) S. 110, 120.

G.

Gasmesser S. 123.
 Gattungsbranntweine S. 169.
 Gattungsbranntweinfabriken S. 167.
 Gebrechen bei der Verletzung in den Ruhestand S. 92.
 Gebrechen des Militärdienstpflichtigen S. 126.
 Gebrechen (Staatsbeamten) S. 46.
 Gebühr bei Anmeldung einer Schutzmarke S. 68.
 Gebühren bei Post-, Telegraphen- und Telephon S. 110.
 Gebührenfreie Benutzung von Post-, Telegraphen- und Telephon S. 149.
 Gebührenfreie Postsendungen S. 149.
 Gebühren für Bergberechtigungen S. 146, 180, — für Empfangsbescheinigung eines Antrages S. 77, — für die Handelspatente und Registrierungskarten S. 107, — für die Tätigkeit der Eichämter S. 120, 121, — für Anmeldung eines Gebrauchsmusters S. 66, — für Aufsicht von Dampffesseln S. 120, — für Auslandspässe S. 213, — für Eisenbahnfrachtbriefe S. 77, — für Gepäcksquittungen der Eisenbahn S. 77, — für Lichter und Bojen S. 170, — für Umschreibung eines Grundstücks oder Gebäudes S. 89, — für Vollmachten S. 77, — Schutz der Erfindungen, Muster und Warenzeichen S. 117.
 Gebührentarif für die Standsamtsbeamten S. 133.
 Gegenseitigkeit und Vergeltung bei der Umrechnung der privatrechtlichen Verpflichtungen S. 86.
 Gehaltsgruppe (Ruhegehalt) S. 54.
 Gehaltsstufe (Ruhegehalt) S. 54.
 Geisteskrankheit S. 98, 99.
 Geldanlage im Auslande S. 45.
 Geldeinheit S. 12.
 Geldforderungen aus Darlehen S. 81, — für Dienstreisen, Delegationen S. 120.
 Geldstrafen und Verzugszinsen in Steuerfachen S. 42.
 Geld- und Kreditverkehr S. 155.

Gelbunterbringung der ober-schlesischen Unternehmungen S. 188.
 Gelbwucher S. 12, 109, 124, 133, 146, 169, 181.
 Geldverkehr mit dem Auslande S. 21, 44, 110, 117, 188, 217.
 Geldsystem S. 59, 88, 108.
 Gemeindevahlen in ehem. pr. Teilgebiet S. 157.
 Gemeinde des polnischen Heeres S. 119.
 Gemeinde (Gold) S. 51.
 Genehmigung zum Besitz und Gebrauch von Telegraphen- und Telephonanlagen S. 148.
 Genehmigung zum Verkauf von alkoholischen Getränken S. 168.
 Genossenschaften (Gewerbesteuer in Oberschlesien) S. 139.
 Genossenschaftsgesetz S. 6. — (Ausdehnung auf Oberschlesien) S. 103.
 Genossenschaftskapitalien S. 96.
 Gerichtliches Verfahren bei der Umrechnung privatrechtlicher Verpflichtungen S. 86.
 Gerichtskosten und -gebühren S. 8, 39. — bei Zivilstreitigkeiten S. 39. — für Firmeneintragungen S. 38, 41.
 Gerichtsverfassungsgesetz (Änderung der Geldbeträge) S. 5.
 Gerichtsvollzieherfrage S. 8, 119.
 Geschäftskapital S. 95. — (Mindestanteilkapital) S. 96.
 Besuch um Ruhegehalt S. 219. — um Witwenpensionen S. 218.
 Getreidebuchtigkeitsmaß S. 123.
 Gewerbebescheinigung S. 58. — für 1924 S. 7. — für den Messehandel S. 138. — für gewerbliche Unternehmen S. 7. — für gewerbliche Beschäftigungen S. 7, 138. — für Jahrmarkthandel S. 7. — für Handelsunternehmungen S. 138.
 Gewerbe- und Kaufmannsgerichte S. 15, 119, 156. — Abänderung der Geldbeträge S. 36.
 Gewerbebesteuer (staatliche) S. 119. — Nichtanrechnung der Gewerbebescheinigung S. 22. — in Oberschlesien S. 137, 139.
 Gewerbepatente S. 139.
 Gewichte S. 122.
 Gold- und Silberausfuhr S. 181.
 Grenzkommision (polnisch-tschechoslowakische) S. 161.
 Grundmiete bei der Grundsteuerveranlagung S. 105.
 Grundsteuer S. 117. — Erleichterungen S. 106. — feste Einheit und Zuschläge S. 11. — Veranlagung und Erhebung S. 105. — Zahlungsfrist und Zahlungsort S. 106.

H.

Hafengebühreinziehung S. 170.
 Halteplatzgebühren S. 170.
 Handelsabkommen zwischen Polen und Frankreich S. 161.
 Handelsregister S. 146, 182, 183.
 Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Polen und Dänemark S. 133. — zwischen Polen und Finnland S. 145. — zwischen Polen und Island S. 119, 133.
 Handelsverkehr zwischen dem ehemaligen preuß. Teilgebiet und dem übrigen Polen S. 170, 184.
 Handelsvertrag zwischen Polen und Frankreich S. 120.
 Hauptversicherungsamt S. 118.
 Hauptverwaltung des Arbeitslosenfonds S. 172.
 Hausindustrie S. 145.
 Heeresdienst der Volksschullehrer S. 136. — von Ausländern S. 129. — von Sejmabgeord-

neten und Senatoren S. 141, 142, 156.
 Heerespersonen (Besoldung) S. 51.
 Herausgabe von Banknoten S. 161, 162, 187.
 Herstellung von Bier S. 129. — von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Apparaten S. 148.
 Hilfsdienst S. 127.
 Hinterbliebenenversicherung S. 57.
 Höchstzölle S. 214.
 Hotelsteuer S. 90.
 Hundesteuer S. 91.
 Hypothekenbanken S. 163.

I.

Institute (wissenschaftliche) S. 113.
 Instruktion über Erklärung des Erbschaftsvermögens S. 1.
 Internationale Konvention betr. Automobilverkehr S. 162. — betr. die Warenzufuhr S. 146.
 Invalidenheim S. 217.
 Invalidenversicherung S. 57.
 Inventaraufstellung in Bloth S. 95.

K.

Kataster der Bergverleihungen S. 180.
 Katasterverkehr S. 89.
 Kategorien der Militärdiensttauglichkeit S. 126.
 Kapital- und Rentensteuer S. 5. — (Zahlungsfristen) S. 22.
 Kautionen der kreditfähigen Informationsbüros S. 133.
 Kesselbeaufsichtigung S. 159.
 Kinderzulage S. 217.
 Kisten und Rahmenmasse S. 122.
 Kleinschlesische Sprache S. 184.
 Kohlensteuer S. 107, 146.
 Kommissionsmitglieder der Bezirksberufungskommision S. 177.
 Konten in Auslandsvaluten S. 45.
 Kontrolle der Handelsbücher der Aktiengesellschaften S. 158.
 Kontrollmeßapparate S. 123.
 Kontrollorgane des Arbeitslosenfonds S. 184.
 Kontrollversammlungen S. 135.
 Konvertierung der 8-prozentigen Goldanleihe von 1922 S. 107.
 Konvertierung und Konsolidierung staatl. Anleihen S. 12.
 Konvertierungsanleihe von 1924 S. 104, 134.
 Konzession zur Anlage und Nutzung radiotelegraphischer und radiotelephonischer Empfangsanlagen S. 148.
 Konzession zur Anlage und Nutzung von Telegraphen- und Telephonanlagen S. 148.
 Kosten des Verfahrens vor dem Obersten Verwaltungsgericht S. 14, 15.
 Kostenrückerstattung S. 70.
 Kreditanstalt der städtischen Hausbesitzer in Posen S. 110.
 Kredit auf die Bierverbrauchssteuer S. 129.
 Kreditgesellschaft S. 163.
 Kredite der Selbstverwaltungsinstitutionen (Stempelabgaben) S. 9.
 Kredite in Auslandsvaluten S. 45.
 Kündigung oder Auflösung des Pachtverhältnisses S. 132.
 Kündigung von Landwirtschaftsdarlehen S. 56.
 Kurator bei Umrechnung der privatrechtlichen Verpflichtungen S. 86.

L.

Landungsgebühren S. 170.
 Landsturmbdienst S. 134.
 Landungsgebühren S. 170.
 Legalisierung von Maßgegenständen S. 121.
 Legitimation des Arbeitsjuchenden S. 186.
 Lehrer der staatlichen Mittelschulen S. 48. — der Übungsschulen und Präparandenanstalten S. 49. — der öffentlichen, allgemeinen Schulen S. 49. — der staatlichen Berufsschulen S. 50. — der Spezialschulen S. 51.
 Lehrerseminare (staatliche) S. 171.
 Leitungsmaße S. 123.
 Liste der Jugendlichen S. 115.
 Liste der Vermögenssteuerzahler S. 3.
 Litauische Sprache S. 184.
 Literarische S. 122.
 Lokale, Magazine und Plätze für die Post S. 149.
 Lokalsteuer S. 90.
 Losengebühren S. 170.
 Luftfahrtunternehmen S. 150.
 Luftschiffahrt zwischen Polen und Großbritannien S. 213.

M.

Mannschaften der Reserve und des Landsturms S. 141.
 Mannschaften des stehenden Heeres S. 140.
 Maße für Flüssigkeiten S. 122.
 Meerhafengebühren S. 170.
 Meßapparate für Spiritus S. 123.
 Methylospiritus S. 167.
 Mieterschutz der Ausländer S. 75.
 Mieterschutzgesetz S. 71, 86.
 Mietskontrakte (Kündigung und Auflösung) S. 72.
 Mietslokale S. 75.
 Mietssteuer S. 74.
 Militärische Dienstzeit S. 124.
 Militärpersonen der früheren Teilstaaten S. 101.
 Militärpflichtiges Alter S. 124.
 Minderheitenrechte S. 160, 184.
 Minderheitensprache S. 160. — bei amtlichen Eingaben S. 158. — (in öffentlichen Ämtern) S. 158.
 Mitglieder von Ruhestandskassen S. 101.
 Mitgliedschaft der Bezirksverwaltung des Arbeitslosenfonds S. 175.
 Mittelschulen (allgemein bildende) S. 171.
 Mittelschullehrereingaben S. 162.
 Mobilisierung S. 52, 128.
 Monopolverkaufspreis des Spiritus S. 164.
 Monopolartikel S. 171.
 Monopolbranntwein S. 165. — (Einzelverkaufspreis), Großhandelspreis
 Monopolgrundpreis für Spiritus S. 185.
 Münzen S. 88, 89.
 Musterung (militärische) S. 126.
 Musterungsbehörden S. 125.
 Muttersprache auf öffentlichen Ämtern S. 158, 185. — bei amtlichen Eingaben S. 158, 184.

N.

Nachmusterungen (milit.) S. 126.
 Nachruhe der jugendlichen Arbeiter S. 115. — der weiblichen Arbeiter S. 115.
 Nebenbezüge (Heer) S. 53.
 Nebenpatent S. 61.
 Nennwert der Aktien (Blothbilanz) S. 95.
 Nothilfe für Arbeitslose S. 153.

O.

Oberbergamt S. 180.
 Obere Versicherungsämter S. 161.
 Oberschlesien-Konvention S. 15, 213.
 Oberschlesischer Grenzstreifen S. 120.
 Oberstes Verwaltungsgericht in Oberschlesien S. 103.
 Obligationen der Dollarprämienanleihe S. 21.
 Organisation der Generalstaatsanwaltschaft S. 154.

P.

Pachtboden S. 132.
 Pachtzins der kleinen Landpächter S. 132.
 Państwowy Bank Rolny S. 114.
 Państwowa Zakłady Wodociągowe na Górnym Śląsku S. 116.
 Paritätische Beratungskommissionen in Posen und Pommern S. 188.
 Passagiergebühren S. 170.
 Patentgebrauchsmuster und Ziermuster S. 65.
 Patentbestimmungen (internationale) S. 64.
 Patentgebühren S. 64, 116.
 Patentabgaben bei der Spiritusproduktion S. 169.
 Patentamt S. 61.
 Patentanwälte S. 69.
 Patent auf Erfindungen S. 59.
 Patentausschließlichkeit (Patentvorbehalt) S. 61.
 Patente auf Erfindungen usw. S. 15.
 Patententeignung S. 63.
 Patentgeheimnis S. 62.
 Patentgebühr bei der Spiritusproduktion S. 168.
 Patentnichtigkeitserklärung S. 62.
 Patentniedererschlagung S. 62.
 Patentrechte der Teilgebiete S. 64.
 Patentstreitigkeiten S. 62.
 Personen- und Gepäcktarif der poln. Eisenbahnen S. 90, 133.
 Pflichtdienstzeit für Berufsunteroffiziere S. 219.
 Pflichten der Gemeindevorstände bezügl. Vermögenssteuer S. 4.
 Pflichten und Rechte der Offiziere der poln. Kriegsmarine S. 118. — der Offiziere des polnischen Heeres S. 140. — der Mannschaften des polnischen Heeres S. 140, 156.
 Polska Dyrekcja Ubezpieczeń Wzajemnych S. 162.
 Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa S. 22, 44, 45. — Liquidation S. 21, 59, 155. — Schließung des Kredits S. 21.
 Powiatowa Kasa Komenda Uzupełnień S. 125.
 Postgebühren für Staats- und Selbstverwaltungsbehörden und -Ämter S. 133.
 Postkaufträge im Inlandsverkehr S. 162.
 Postentabelle in staatl. Behörden S. 213.
 Postgebühren für staatl. Behörden und Ämter S. 149.
 Postgeheimnis S. 148.
 Post, Telegraph und Telephon S. 147.
 Postquittungen S. 149.
 Postsendungen (beschädigte) S. 148.
 Postwagen und Postabteile S. 150.
 Postwertzeichen S. 149.
 Poznański Ziemstwo Kredytowe S. 56.
 Preise für Spiritus S. 215.

Privileg des Telegraphs und Telephons S. 148.
Privatschulen S. 171.
Professoren an akademischen Schulen S. 48, 54.

R.

Rahmenmaße für Brennholz S. 122.
Rangklassen im poln. Heer S. 140.
Rechte auf das Erfinderpateat S. 60, — auf registrierte Muster S. 65, — auf Schutzmarken S. 67, — der Post- und Telegraphenbeamten S. 150, — der Post- und Telegraphenverwaltung S. 150, — dritter Personen bei der Umrechnung auf Zloty S. 85.
Rechte und Pflichten der Annnen S. 213.
Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der staatlichen Schulbehörden S. 133, 159, — gegen Umrechnungsentscheidungen S. 86, — in Heeresangelegenheiten S. 136.
Recht zur Arbeitslosenunterstützung S. 151.
Register der militärischen dienstpflichtigen Personen S. 125, — über Valutengeschäfte S. 46.
Registerkarten S. 58, 139.
Reglement der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen des Arbeitslosenfonds S. 134.
Regulierung segelbarer und schiffbarer Flüsse S. 134.
Rentenverbindlichkeiten bei der Versicherung der Privatbeamten S. 109.
Reorganisation der Eich- und Probierämter S. 154.
Reservekapital (Zlotybilanz) S. 95.
Reserveoffiziere S. 53.
Reserveübungen der Reserveoffiziere S. 134, — der Reservisten S. 134.
Revidierung der Regierungskonzessionen S. 154.
Revisionskommission des Arbeitslosenfonds S. 184.
Rohspiritus S. 169.
Römische Konvention vom 6. April 1922 S. 119.
Ruhegehaltsberechnung bei Berufsmilitärs S. 98.
Ruhegehaltstabelle S. 220, 223, 225.
Ruhestandsbeiträge S. 101.
Ruhestandsversorgung der Staatsbeamten und Berufsmilitärpersonen S. 91, 97, 103, 107, 215, 216.
Ruthenische Sprache S. 184.

S.

Sachenverzeichnis der Brauerei S. 211.
Safessteuer S. 5.
Saisonindustrie S. 115.
Salzmonopol S. 154.
Sammelmitteligkeiten zwischen ländl. Arbeitgebern und Arbeitnehmern S. 8, 154.
Sanierung des Staatsschatzes und Hebung der Volkswirtschaft S. 11, 119, 154.
Sanierung von Grundstücken S. 213.
Sanitätskonvention zwischen Polen und Lettland S. 119.
Satzungsänderung (Zlotybilanz) S. 96.
Soziale Arbeitsvermittlung S. 147.
Soziale Arbeitsvermittlungsbüro S. 147.

Schätzungskommission für die Einkommensteuer S. 107, 120.
Schenkungen S. 145.
Schiedsämter für Mietsfragen S. 73.
Schiedspruchämter in der Mietsfrage S. 118.
Schiedsvertrag bei der Umrechnung privatrechtlicher Verpflichtungen S. 86.
Schiffahrtskanäle S. 134.
Schlichtungskommissionen (landwirtschaftl. Arbeitgeber und Arbeitnehmer) S. 119.
Schulbildung für Beamten der III. Kategorie S. 114.
Schuldverschreibungen (der Kreditinstitute) S. 43.
Schulorganisation S. 134, 171.
Schulprüfungen S. 113.
Schulrechte der Ostminderheiten S. 171.
Schulvisitatoren (Besoldung) S. 51.
Schutz der Erfindungen, Warenmuster und Warenzeichen S. 59, — der Handels- und Gewerbfreiheit S. 61, — der kleinen Landpächter S. 132, — der registrierten Schutzmarken S. 67.
Schutzmarken S. 66, — Bestimmungen der Teilgebiete S. 68, — internationale Bestimmungen S. 68.
Schutzmarkenregistrierung S. 66.
Schutz von Patenten, Mustern und Warenzeichen S. 119.
Seehäfengebühren S. 134.
Seminarlehrer S. 50.
Siedebehälter S. 159.
Sparbarkeit in der Staatswirtschaft S. 11, 154.
Spiritus (vergällter) S. 167.
Spiritusablieferung S. 164.
Spiritusankauf S. 163, 164.
Spiritusbesteuerung S. 133, 162.
Spiritusbrand (Höhe des Brennrechts) S. 166.
Spirituseinfuhr S. 165.
Spirituszeugnisse S. 167.
Spiritusfermentation S. 167.
Spiritusmonopol S. 133, 163.
Spirituspreis S. 161, 165.
Spiritusproduktion S. 165, — im Übergangszeitabschnitt S. 146, 185.
Spiritusraffinierung S. 164.
Spiritusrat S. 164.
Spiritusrektifikation S. 164, 165.
Spiritussteuer S. 154.
Spiritustransport S. 164.
Spiritus und Branntweinerzeugnisse S. 163, — Verkauf S. 165.
Spiritusverarbeitung S. 165.
Staatsanleihen S. 12, 155.
Staatsanleihen von 1918 (Assignaten) S. 104.
Staatsanleihe von 1920 (Obligationen) S. 104.
Staatsbeamten der frühen Teilungsstaaten S. 101.
Staatsbürgerrecht S. 38.
Staatl. Bürgschaft für Pfandbriefe, Obligationen und andere Verpflichtungen S. 133, 163.
Staatl. Wasserleitungsanlagen in Oberschlesien S. 116.
Staatseinkommensteuer S. 33, 36, 43, — Abzüge S. 26, — Änderungen im Steuerjahre S. 30, — Anfang und Ende der Steuerpflicht S. 30, — Umrechnung von Naturalien S. 29, — Aufschläge und Ermäßigungen S. 27, — Befreiungen S. 25, — Begriff des Einkommens S. 25, — Berufung gegen die Veranlagung S. 29, — Berufung gegen Strafen S. 32, — Berufungskommissionen S. 28, — Dienstgehälter, Pensionen, Löhne S. 32, — einzelne

Quellen S. 26, — Entschädigung der Kommissionsmitglieder S. 28, — Erklärungen S. 28, — Familienmitglieder oder gemeinsame Einkünfte S. 26, — Gegegenstand der Besteuerung S. 25, — Grundlage S. 26, — Herabsetzung der Steuerstufe S. 29, — Multiplikator der Großhandelspreise S. 31, — Nachzahlungen bei Irrtümern S. 30, — Oberaufsicht, Veranlagungsorgane S. 28, — Ort der Besteuerung S. 27, — Prüfungen der Erklärungen S. 29, — Steuerabzüge S. 32, — Steuerpflicht S. 25, — Steuerzettel S. 29, — Strafbestimmungen S. 31, 33, — Tarif S. 27, — Umrechnung S. 69, — Veranlagungskommissionen S. 28, — Veranlagungsverfahren S. 28, — Verzugszinsen und Zwangsvollstreckung S. 31, — Zustellung der Zahlungsbefehle für 1924 S. 162, — Zahlungstermine S. 31.
Staatsfunktionäre (untere) S. 48.
Staatsbahnen in Oberschlesien S. 113.
Staatsexamen für Mittelschullehrer S. 8.
Staatsprache und Amtssprache der staatl. und der Selbstverwaltungsbehörden S. 120, 184.
Staats- und Amtssprache der staatl. und der Selbstverwaltungsbehörden S. 146, 158.
Staatszuschlag zur Einkommensteuer S. 37.
Städteordnung für die sechs Ostprovinzen des Königreichs Preußen (Abänderung) S. 119.
Städtische Warensteuer S. 213.
Stadtvorordnetenwahlen S. 119.
Stammpatent S. 64.
Stand der Berufsunteroffiziere S. 142.
Stellungspflicht zur Musterung S. 126.
Stellung von Militärdienstpflichtigen und Familienmitgliedern S. 128.
Stempelabgaben (Erhöhung und Ausgleichung) S. 5, 10, — von Versicherungen S. 9.
Stempelgebühren beim Verkauf von Luxusgegenständen S. 119, 137, 139, 155.
Stempelgebühren S. 108, 113, — für Anträge S. 77, — für Beglaubigung der Eigenhändigkeit der Unterschrift S. 88, — für den Verkauf von Luxusgegenständen S. 78, — für die Erlaubnis zum Erwerb eines Grundstückes für Ausländer S. 87, — für die Erlaubnis zur Führung eines Erwerbsunternehmens S. 87, — für die Erlaubnis zur Nichtschließung eines öffentlichen Lokals S. 88, — für ein Duplikat S. 88, — für eine Abschrift oder einen Auszug S. 88, — für Erlaubnis zur Ausübung einzelner Erwerbstätigkeiten S. 87, — für Frachtturkunden S. 77, — für Jagdscheine S. 88, — für Fahrscheinene S. 88, — für Rechnungen und Empfangsberechtigungen S. 77, — für Scheds S. 77, — für Tagescheine S. 88, — für Verleihung des polnischen Bürgerrechts S. 87, — für Vollmachten S. 77, — für vollständige Auszüge aus den Matrikelbüchern S. 77, — in Oberschlesien S. 15.
Stempelgebührentarif S. 15, 78.
Stempelgebühren zur Erlaubnis der Namensänderung S. 87.

Stempel- und Kommunalgebühren S. 120.
Stempel- und Gerichtsgebühren S. 214.
Stempel- und Kommunalgebühren S. 157.
Sterbegeld S. 98.
Sterbegeld (Erlangung durch Beamtenwitwen) S. 218.
Steuerhinterziehung S. 131.
Steuernormen bezügl. Ausübung des Jagdrechts S. 133.
Steuern von Plakaten, Schildern und Annoncen S. 91.
Steuern von Unterhaltungen, Vergnügungen und Schauspielen S. 91.
Steuervorschriften (Zlotybilanz) S. 97.
Steuerpflicht (Vermögenssteuer) S. 23.
Steuerpflichtige Personen S. 23.
Steuerfäße (öffentliche Unterhaltungen) S. 91.
Steuertarif für Erbschaften und Schenkungen S. 13.
Strafbestimmungen bei der sozialen Arbeitsvermittlung S. 147, — bei der Vermögenssteuer S. 4, — bei Post, Telegraph und Telephon S. 149, in Heeresangelegenheiten — S. 135, — Mieterchutz S. 75.
Strafen für Ausfuhr von Gold und Silber S. 172, — für falsche Erklärung des Erbschaftsvermögens S. 1, — für Geldwucher S. 100, — für Übertretungen gegen Biervorschriften S. 131, — für Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der polnischen Mark zum Zloty S. 118, — (Patentschutz) S. 61.
Streichung und Erhöhung von Strafen S. 113.
Stundung beim Spiritusverkauf S. 165, — der Zurückgabe der umgerechneten Einlagen S. 83.
Stundungsrecht des Schuldners S. 81.
Sudbuch S. 130, 193, 199.

T.

Tabakanbau S. 15.
Tabakfabrikate (Kleinverkauf) S. 145.
Tabakmonopol S. 118.
Tabelle der Wechselstempelgebühren S. 104.
Tarif der Eichrundgebühren S. 121, — der Stempelgebühr von Anträgen, Anlagen usw. S. 79, 87, — für den Transport von Waren, Leichen und Tieren S. 107, 110, — in Zlotyvaluta (Post, Telegraph und Telephon) S. 90, 118, 146.
Telephondienst S. 149.
Teuerungszulagen (Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten) S. 57, — zu Unfallrenten S. 213.
Titelbeförderungen im poln. Heer S. 141.
Titel auf den Vorzeiger S. 185.
Tod (des Beamten) S. 47, — des Mieters S. 73.
Transport von Postladungen S. 150.
Truppenkontingent S. 134.

Ü.

Überstunden bei jugendlichen Arbeitern S. 115.
Überweisung (ausländischer Valuten) S. 44.
Überzählige im polnischen Heer S. 156.
Übungen (Heeresdienst) S. 52.

II.

Umrechnung auf Grund der Abänderung des Geldsystems S. 85, — ausländischer Verpflichtungen S. 86, — bei Erbschafts- und Vermögensmasse S. 85, — betr. Staatseinkommensteuer nach Goldfrank S. 34, — der Einlagen in Waisenkassen S. 83, — der Forderung des Staatsschatzes auf Zloty S. 85, — der gerichtlich festgesetzten Forderungen S. 85, — der Gerichtskosten und Gebühren in Zloty S. 38, — der Marktbeträge auf Goldfranken S. 69, — der Ostmark auf Zloty S. 81, — der Ostrubel auf Zloty S. 81, — der Spareinlagen S. 83, — der Unfallversicherungssummen in Zloty S. 146, 182, — des Pensionsbetrages auf Zloty S. 84, — der Post-, Telegraph- und Telephongebühren S. 15, — durch streitiges Verfahren S. 86, — der öffentlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen S. 12, 80, 108, 161, 214, — in den Umsatzbüchern S. 7, — Forderungen in bezug auf Alimente S. 84, — Forderungen in bezug auf Geldverschreibungen S. 84, — Forderungen in bezug auf nicht bezahlten Kaufpreis S. 84, — Forderungen in bezug auf Pachtzins S. 84, — Forderungen in bezug auf Schadenersatz S. 84, — Forderungen in bezug auf Wiedererstattung S. 84, — Forderungen von Ehegütern S. 85, — Maß im preuß. Teilgebiet S. 82, — Maßstab für Spareinlagen S. 83, — Tarif für Erbschaften und Schenkungen S. 13, — Tarif privatrechtlicher Verpflichtungen auf Zloty S. 81, — von befristeten Einlagen S. 83, — von Beträgen der Kapital- und Rentensteuer S. 5, — von Forderungen aus Versicherungsverträgen S. 86, — von Geldbeträgen S. 145, 178, — von Hypothekensforderungen auf Zloty S. 81, — von laufenden Rechnungen S. 85, — von Obligationen S. 82, — von Pfandbriefen S. 82, — der Safesteuer S. 5, — von Spareinlagen und Einlagen in Banken, Postsparkasse S. 85, — von rückständigen Zinsen auf Zloty S. 81, — von Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren S. 86, — von Versicherungen auf Zloty S. 83.

Umsatzsteuer in Oberschlesien S. 91.
Umtausch der früheren Obligationen in Goldobligationen S. 83.
Umwandlung von Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften S. 8, 96.
Umzugskosten der Staatsbeamten S. 217.
Unterhaltung und Anbringung von Telegraphen- und Telefonleitungen S. 148.
Untermieter S. 73.
Unterstützung von Familien S. 118.
Unterstützung von Ruhestandsbeamten S. 218.
Untersuchungskommission bei der Aushebung S. 125.
Urlaub der Berufsunteroffiziere S. 142.
Urlaubserteilung für Mannschaften S. 141.

V.

Valorisation s. Umrechnung.
Valutareform S. 11.
Valuten (ausl.) S. 44, 110.
Veranlagungsgrundlage bei der Grundsteuer S. 105.
Veranlagungskommission zur Staatseinkommensteuer S. 37.
Veranlagungsunterkommissionen zur Staatseinkommensteuer S. 37.
Verantwortlichkeit des Staatsschatzes für Postsendungen und Telegramme S. 148.
Verbandsmarken S. 68.
Verfahren bei der Ruhestandsversetzung von Berufsmilitärs S. 98, — bei der Vermögenssteuer S. 11, — der Bezirksverwaltungen des Arbeitslosenfonds S. 134.
Verhältnis der poln. Mark zum Zloty S. 59.
Verjährung der Biersteuer S. 129.
Verkauf von Luxusgegenständen S. 155, — von Postwertzeichen, Post-, Telegraph- und Telephondrucken über Kennwert S. 149, — von Spirituszetränken S. 168, — von Tabakfabrikaten S. 90, 161, — von staatl. Industrieunternehmen S. 12.
Verleihung des poln. Bürgerrechts S. 38.
Verlorene Titel auf den Vorzeiger S. 161.
Verlust der Bergberechtigungen S. 181, — des Rechts auf Ruhegehalt S. 93, — der Witwen- und Waisenpension S. 100.
Verlustnormen in den Brauereien S. 198.

Vermögenserklärungen S. 15, 75.
Vermögensgegenstände (Festsetzung des Werts) S. 14.
Vermögensschätzung zur Erbschafts- und Schenkungssteuer S. 144.
Vermögensstand des Schuldners (Umrechnung) S. 85.
Vermögenssteuer S. 3, 14, 15, 22, 42, 69, 75, 108, 118, 120, 157, — Befreiungen S. 23, — Abschätzung von ausländischen Schulden S. 23, — Annahme von Pfandbriefen S. 114, — Darlehen in Pfandbriefen zur Zahlung S. 111, — für Landwirte S. 15, — für nicht in der Gemeinde gelegene Grundstücke S. 3, — für Teile des Vermögens S. 23.
Vermögenssteuererklärung juristischer Personen S. 4, — von Amts wegen S. 4.
Vermögensvorteile bei den Kreditaktivitäten S. 182.
Verpachtung radiotelegraphischer Stationen S. 148.
Versetzung in den Ruhestand S. 93.
Versetzung von Staatsbeamten, Richtern und Rechtsanwälten S. 120.
Versicherungsbeiträge der Privatbeamten S. 36.
Verwaltungsbehörden II. Instanz S. 110.
Verzugsstrafen bei der Spirituszuflußsteuer S. 169.
Verzugsstrafen, Verzugszinsen und Einziehungskosten bei rückständigen direkten Steuern und Stempelgebühren S. 131.
Verzugszinsen bei Stempelgebühren S. 77.
Volkschulen (staatliche) S. 171.
Vorrrecht des Patents S. 60.

W.

Wagen S. 122.
Waisenpension S. 99, 218, 224, 226.
Walddanina (Anwendung einer festen Einheit) S. 6.
Warenklassen bei Warenzeichen S. 118.
Warensteuer S. 90.
Warentarif auf den polnischen Eisenbahnen S. 107, 133, 146, 213.
Warenwucher S. 12.
Wassergaseinrichtungen S. 159.
Wasserleitungszubhren S. 123.
Wechselblankette S. 104.
Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten S. 85.

Wechselstempelgebühren (Anwendung des Zloty) S. 104.
Wehrpflicht für eingebürgerte Ausländer S. 124.
Weißrussische Sprache S. 184.
Wissenabfindung S. 100.
Witwenpension S. 92, 99, 218, 224, 226.
Wirtschaftsdemobilisierung S. 162.
Wissenschaftliche Störung der staatl. Postkontrolle S. 149.
Wohnungsmoratorium für Arbeitslose S. 74.
Wohnungszulage S. 107.
Wojewodschaftswasserrate S. 117.

3.

Zahlungsaufschub für Schuldner S. 86.
Zahlungsfrist der Einkommensteuer S. 57.
Zahlungstermin bei der Biersteuer S. 129.
Zahlung der Vermögenssteuer S. 114.
Zeitweilige Zulagen zum Ruhegehalt S. 226.
Zentralarbeitgeberorganisation S. 173.
Zinsen (gesetzliche Höhe) S. 134, 171, 182.
Zivilbeamte S. 47.
Zivilprozeßordnung (Abänderung der Geldbeträge) S. 5.
Zlotybons (6%) S. 5.
Zlotybuchführung S. 112.
Zlotyverpflichtungen (Eingehen und Einziehen) S. 14.
Zollämter I. Instanz S. 176.
Zollbehörden II. Instanz S. 176.
Zollleichterungen S. 113, 145, 146, 161.
Zollschutz S. 48, 176.
Zollsätze S. 11.
Zolltarif S. 90, 107, 113, 118, 120, 146, 176.
Zollverhältnisse S. 145, 176.
Zollverfahren S. 113, 119.
Zollverwaltung S. 176.
Zufahrverbot von Geldscheinen in fremder Valuta S. 145.
Zumischungen S. 120.
Zurückstellungen im Kriegsfall S. 128.
Zusatzbesteuerung von Spiritus S. 162, 168.
Zusatzzollgebühren S. 176.
Zuschlag zur Einkommensteuer S. 33.
Zuschlagsakzise von Spiritus S. 162.
Zwangsliquidation der Gesellschaften S. 97.
Zwangslizenz (Nebenpatent) S. 63.
Zwangsunfallversicherung S. 86.

Nr. des Befehls- od. Amtes-Nr.	Datum der Nr.	Positions- Nr.	Seite des betr. Blattes	Seite unseres Blattes
63	21. 7. 1924	621	922	113/118
63	21. 7. 1924	623	923	124
64	25. 7. 1924	626	925	118
64	25. 7. 1924	629	935	113/118
64	25. 7. 1924	633	955	118
64	25. 7. 1924	634	956	114
65	29. 7. 1924	635	957	129
65	29. 7. 1924	636	962	115
65	29. 7. 1924	642	970	118
67	31. 7. 1924	650	989	150
67	31. 7. 1924	652	995	137
67	31. 7. 1924	654	996	116
68	6. 8. 1924	662	999	113
68	6. 8. 1924	663	1000	113
68	6. 8. 1924	666	1003	113
68	6. 8. 1924	668	1004	113
69	8. 8. 1924	670	1006	137
69	8. 8. 1924	672	1011	116
69	8. 8. 1924	677	1016	116
70	14. 8. 1924	684	1024	124
71	18. 8. 1924	686	1026	154
71	18. 8. 1924	687	1026	154
71	18. 8. 1924	693	1032	139
71	18. 8. 1924	694	1035	155
71	18. 8. 1924	696	1036	144
72	22. 8. 1924	697	1038	156
72	22. 8. 1924	698	1039	140/156
72	22. 8. 1924	699	1045	143
72	22. 8. 1924	702	1048	157
73	26. 8. 1924	714	1087	157
73	26. 8. 1924	720	1091	157
73	26. 8. 1924	721	1092	131
73	26. 8. 1924	723	1093	158
73	26. 8. 1924	724	1094	158
73	26. 8. 1924	728	1097	159
73	26. 8. 1924	729	1097	159
74	28. 8. 1924	738	1117	162
75	28. 8. 1924	741	1123	132
75	28. 8. 1924	745	1131	162
76	31. 8. 1924	748	1186	159
77	31. 8. 1924	751	1189	163
78	4. 9. 1924	756	1195	163
78	4. 9. 1924	757	1206	160
78	4. 9. 1924	758	1207	169
79	9. 9. 1924	764	1210	170
79	9. 9. 1924	765	1212	170
79	9. 9. 1924	766	1212	171
79	9. 9. 1924	769	1215	171
79	9. 9. 1924	770	1215	171
79	9. 9. 1924	771	1216	172
79	9. 9. 1924	772	1217	173
79	9. 9. 1924	773	1218	177
79	9. 9. 1924	774	1220	173
80	15. 9. 1924	777	1225	176
82	23. 9. 1924	785	1250	178
82	23. 9. 1924	789	1254	179

Nr. des Befehls- od. Amtes-Nr.	Datum der Nr.	Positions- Nr.	Seite des betr. Blattes	Seite unseres Blattes
82	23. 9. 1924	790	1255	179
82	23. 9. 1924	792	1265	180
83	26. 9. 1924	797	1272	181
84	29. 9. 1924	808	1291	181
84	29. 9. 1924	809	1291	182
84	29. 9. 1924	810	1292	182
84	29. 9. 1924	813	1293	182
84	29. 9. 1924	816	1295	183
84	29. 9. 1924	817	1295	183
84	29. 9. 1924	818	1296	185
84	29. 9. 1924	819	1300	184
85	30. 9. 1924	820	1301	184
86	4. 10. 1924	826	1305	185
87	7. 10. 1924	830	1309	185
88	9. 10. 1924	833	1312	187
88	9. 10. 1924	837	1316	188
88	9. 10. 1924	842	1318	188
89	13. 10. 1924	844	1319	214
89	13. 10. 1924	846	1321	215
90	15. 10. 1924	850	1324	189
94	30. 10. 1924	880	1394	188
102	1. 12. 1924	937	1451	215

III. Druckfehlerverzeichnis.

- §. 14. In der Verordnung vom 20. 1. 1924 betr. Festsetzung des Wertes von Vermögensgegenständen sowie Eingehens und Einziehens von Verpflichtungen in Zloty muß Abs. 1 des Art. 1 richtig lauten:
„Art. 1. Der Wert von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen in Urkunden und Rechtsgeschäften aller Art, nicht ausschließlich Wechsel und Wertpapiere, kann in Zloty ausgedrückt werden. Auch können Eintragungen in die Hypothekenbücher und öffentlichen Register auf Zloty lauten.“
- §. 54. Im Art. 105, Abs. 3, Zeile 1 heißt es statt „Reduktion“ — „Reduktion“.
- §. 85. Im § 33, Ziffer 3, Zeile 3 muß es richtig heißen: „wenn der persönliche Schuldner noch Eigentümer des Grundstücks ist“.
- §. 88. In der Verordnung des Staatspräsidenten über das Geldsystem, Art. 1, heißt es nicht „ $\frac{9}{31}$ Teile reinen Goldes“, sondern „ $\frac{9}{31}$ Gramm reinen Goldes“.
- §. 100. Im Art. 76, Abs. 4 und 5 heißt es richtig statt „Verabschiedung“ — „Abfindung“.
- §. 110. Die letzte als „nicht überfetzt“ bezeichnete Verordnung über die Ruhestandsversorgung der Staatsbeamten und Berufsmilitärbeamten ist nachträglich in Nr. 24, S. 216 gebracht worden.
- §. 118. Pos. 629 ist irrtümlicherweise als „nicht überfetzt“ bezeichnet.
- §. 122. In § 26 ist vor „w swietle“ — „im Licht“ einzufügen.
- §. 162. In den Titelübersetzungen des Dz. U. Nr. 93, Pos. 866 heißt es statt „Wirtschaftsmobilisierung“ richtig „Wirtschaftsdemobilisierung“.
- §. 182. In der Verordnung über den Geldwucher heißt es im § 1 b) 12 statt „Eigenschaften“ richtig „beweglichen Gegenständen“.

